

**ALLGEMEINE TRANSPORTBESTIMMUNGEN**  
**HART LOGISTICS**  
**(Version 3.0 gültig ab dem 09.05.2025)**

## **I. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Vertragsparteien des Beförderungsvertrags, der von Hart Logistics spółka z ograniczoną odpowiedzialnością spółka komandytowa mit Sitz in Poznań mit dem für den Auftraggeber durchführenden Beförderer abgeschlossen wird.
2. Der Beförderer erklärt mit dem Abschluss des Vertrags mit dem Auftraggeber, dass er sich mit diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen vertraut gemacht hat und dass er der Erbringung von Dienstleistungen auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen zustimmt und sich verpflichtet, diese einzuhalten.
3. Definitionen:
  - a) Fahrer – eine natürliche Person, die ein Fahrzeug führt und eine Beförderungsleistung erbringt,
  - b) OWP – diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen, die für das Unternehmen des Auftraggebers gelten und Bestandteil des Beförderungsvertrags zwischen dem Auftraggeber und dem Beförderer sind,
  - c) Mitarbeiter – eine natürliche Person, die vom Beförderer aufgrund eines Arbeitsvertrags oder eines zivilrechtlichen Vertrags beschäftigt wird,
  - d) Sendung (Ware) – Gegenstände, die im Rahmen des Beförderungsvertrags vom Beförderer zum Transport angenommen werden,
  - e) SDR – Special Drawing Rights – Sonderziehungsrechte – eine vom Internationalen Währungsfonds geschaffene Währungseinheit,
  - f) Verkehrsmittel (Fahrzeug) – ein Fahrzeug oder ein Fahrzeugkomplex, d.h. ein Lastkraftwagen ohne Anhänger oder mit Anhänger, ein Sattelzug mit Auflieger, der sich im Besitz des Beförderers befindet (als dessen Eigentum oder Gegenstand einer Pacht, eines Leasings oder im Rahmen anderer vertraglicher Berechtigungen),
  - g) Vertrag – ein Beförderungsvertrag, der zwischen dem Auftraggeber und dem Frachtführer auf der Grundlage eines Transportangebots, das der Frachtführer ohne Änderungen oder Vorbehalte angenommen hat, oder auf der Grundlage eines vom Frachtführer unterzeichneten und vom Auftraggeber unter Androhung der Unwirksamkeit schriftlich bestätigten Gegenangebots abgeschlossen wird,
  - h) Beförderer – ein Unternehmer, der gewerblich Güterkraftverkehr durchführt und den Transport der Sendung für den Auftraggeber auf der Grundlage eines Beförderungsvertrags und gemäß den Lizenzen und Genehmigungen, die gemäß dem Straßenverkehrsgesetz und anderen Rechtsvorschriften im Bereich des Güterkraftverkehrs erforderlich sind, durchführt,
  - i) Auftraggeber – HART LOGISTICS GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Steuernummer: 7792413387, HRB 0000459621, mit Sitz in Poznań, ul. Świerzawska 10, 60-321 Poznań.

## **II. Anforderungen an den Beförderer**

4. Der Verkehrsunternehmer ist verpflichtet, die in dem Land geltenden Vorschriften einzuhalten, in dem er Dienstleistungen für den Auftraggeber erbringt und sich sein Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt befindet, sowie alle für Verkehrsunternehmer geltenden Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie das Transportrecht, im internationalen Verkehr die CMR-Konvention und im Kabotagegeschäft das Recht des Empfängerlandes sowie die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vorschriften im Zusammenhang mit der Entsendung

von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich der Mindestlöhne, insbesondere im Hinblick auf die Pflichten im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der dem Fahrer zustehenden Vergütung und seiner Vergütung sowie aller anderen Anforderungen, die der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer in das Gebiet eines bestimmten Landes entsendet, erfüllen muss. Im Falle der Übertragung der Auftragsausführung an einen Unterauftragnehmer erklärt der Frachtführer, dass er den Unterauftragnehmer zur Einhaltung der Vorschriften über den Mindestlohn in dem oben genannten Umfang verpflichtet wird und trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorschriften durch den Unterauftragnehmer. Im Falle der Verletzung der oben genannten Bestimmungen oder Pflichten ist der Frachtführer verpflichtet, den Auftraggeber von jeglicher Haftung zu befreien, und der Auftraggeber haftet nicht für eine Strafe, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften ergibt.

5. Der Beförderer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für den Halter von Kraftfahrzeugen in Bezug auf die Transportmittel, mit denen der Transport durchgeführt wird, abzuschließen und eine Beförderer-Haftpflichtversicherung abzuschließen, die den territorialen Umfang des durchgeföhrten Transports abdeckt, der für die Art der durchgeföhrten Beförderungsaktivität (Binnentransporte und/oder) internationale Transporte und/oder Kabotagetransporte in EU-Ländern) mit voller Deckung abdeckt, was bedeutet:

- a) Übernahme der Haftung des Versicherers für Schäden, die durch Raub, räuberische Erpressung und Diebstahl außerhalb von bewachten Parkplätzen entstanden sind
- b) Übernahme der Haftung des Versicherers für Schäden außerhalb des Versandgutes, die auf Lieferverzögerungen zurückzuführen sind
- c) Haftung des Versicherers für Schäden, die während des Ladens oder Entladens entstanden sind
- d) keine Ausschlüsse hinsichtlich der Art der Waren (Güter), die zum Transport angenommen werden,
- e) Haftung für Schäden, die durch Subunternehmer verursacht werden
- f) Ausschluss von territorialen Einschränkungen für die Durchführung von Beförderungen (einschließlich Kabotage, falls dies im Auftrag vorgesehen ist),

umfasst den Transport einer bestimmten Art von Gütern und gilt für die gesamte Dauer der Dienstleistung mit einem Versicherungsumfang, der den Schutz für Schäden an Sendungen umfasst, die zum Transport angenommen werden, in den Ländern, durch die der Transport durchgeföhr wird oder in denen die Sendung geliefert wird oder in denen Kabotagetransport durchgeföhr wird, und mit einer Deckungssumme, die jeweils der Wert des zum Transport angenommenen Eigentums entspricht, nicht niedriger als die obere Grenze der Haftung des Beförderers für Schäden, wie in den Artikeln 65-70 und 80-85 des Transportgesetzes und/oder in den Artikeln 17, 23 und 25 des CMR-Übereinkommens festgelegt, und im Falle des Kabotagetransports in den für das Land geltenden Vorschriften, in dem der Transport durchgeföhr wird, vorbehaltlich der Tatsache, dass die Versicherungssumme in keinem Fall niedriger als 250.000 EUR sein kann.

6. Der Beförderer ist verpflichtet, über die erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen für die Durchführung von Beförderungen, einschließlich internationaler Beförderungen, zu verfügen, falls das Auftragsangebot eine ausländische Route betrifft. Dieser Anspruch umfasst auch die Verpflichtung, alle erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung einer bestimmten Art von Beförderungen sowie andere Dokumente zu erhalten, die für die Auftragsabwicklung und die Durchführung der Beförderung erforderlich sind.

7. Die Annahme des Auftrags zur Ausführung ist gleichbedeutend mit der Bestätigung, dass der Beförderer ein berechtigter Beförderer ist.

### **III. Anforderungen an das Fahrzeug**

8. Der Beförderer ist verpflichtet, zum Empfang des Gegenstandes des Beförderungsvertrages einen technisch einwandfreien, EU-konformen Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, das folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Normen mindestens EURO 5 oder andere Emissionsstandards, die diese ersetzen, die in der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum für Lkw gelten, die für den vom Auftraggeber beauftragten Transport verwendet werden,
- b) geeignet für den Transport der im Auftrag genannten Waren (insbesondere für den Transport von übergroßen Gütern),
- c) dicht, trocken, sauber außen und innen im Laderraum, der frei von Verunreinigungen, Schädlingen, fremden Gerüchen und Substanzen sein muss, die die Sendung und ihre Sicherheit während des Transports negativ beeinflussen können, wobei der Auftraggeber auf Anfrage verpflichtet ist, einen Zertifikat vorzulegen, der die Reinigung der Tankwagen, der Rohrleitungen, der Pumpen usw. bestätigt,
- d) ein Planenfahrzeug sollte mindestens 4 Bordbretter haben,
- e) mit den in den Punkten 10 bis 12 beschriebenen Sicherungsmitteln ausgestattet.

9. Der Beförderer ist verpflichtet, über alle notwendigen Unterlagen zu verfügen, die die Eignung seines Fahrzeugs für die Durchführung der Beförderung bestätigen, einschließlich der Unterlagen, die die aktuellen technischen Prüfungen bestätigen. Wenn einer der in Punkt 8 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt wird, ist der Beförderer verpflichtet, auf eigene Kosten ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, das die in den OWP beschriebenen Anforderungen erfüllt.

10. Der Beförderer ist verpflichtet, für die von ihm im Auftrag des Auftraggebers durchgeföhrten Beförderungen folgende Ausrüstung zu haben:

- a) bei einem Kühlfahrzeug mindestens vier Stützpfähle,
- b) bei einem Fahrzeug mit Plane:
  - mindestens 6 Stück Sicherungsgurte (mindestens 500 daN) für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t)
  - mindestens 25 Sicherungsgurte (mindestens 500 daN) bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t,
- c) einer rutschfesten Matten mit 8 mm Dicke auf der gesamten Ladefläche,
- d) Ecken (32 Stück), Winkel,
- e) Mittel zum Schutz des Ladegutes vor Diebstahl und des Fahrzeugs vor unbefugtem Betreten sowie vor der Verwendung für Schmuggel von Personen und Gütern, einschließlich Zollkette, Plomben, SBS BDL Trailer Door Lock mit Abloy PL358-Kette oder SBS PL 7000
- f) vier Klammern und Ketten zum Befestigen der Stahltrömmeln bei einem Anhänger vom Typ Coilmulde.

11. Alle Mittel zum Schutz der Sendung und des Fahrzeugs sollten ein Zertifikat haben und den Sicherheitsstandards entsprechen. Wenn entsprechende Mittel beim Verladen fehlen, kann der Frachtführer mit den Kosten für den Kauf der fehlenden Mittel belastet werden, was die Haftung des Frachtführers für Schäden, die durch das Fehlen der von dem Auftraggeber geforderten Mittel zum Schutz der Sendung und des Fahrzeugs entstanden sind, nicht ausschließt.

12. Bei der Beförderung von Elektronik, Tabakwaren, Reifen und Autoteilen, pharmazeutischen Erzeugnissen, verderblichen Lebensmitteln, Gefahrgut, Kraftfahrzeugen oder hochprozentigen Alkoholen sollte das Transportmittel mit einem GPS-Satellitennavigationssystem ausgestattet sein, das die Möglichkeit des Monitorings durch eine Überwachungsstation bietet.

13. Wenn aus den im Auftrag enthaltenen Daten hervorgeht oder der Frachtführer unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt selbst feststellen kann, dass für die Durchführung des Transports eine Genehmigung für einen übermäßigen Transport erforderlich ist, ist der Frachtführer verpflichtet, diese Genehmigung auf eigene Kosten zu erhalten, es sei denn, etwas anderes ergibt sich aus dem Inhalt des Auftrags.

## **IV. Anforderungen an die Fahrzeugbesatzung**

14. Die Besatzung des Transportfahrzeugs muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) alle Fahrer sollten über die notwendigen Berechtigungen verfügen, einschließlich derer, die durch die entsprechenden Vorschriften vorgesehen sind, um den vom Auftraggeber übertragenen Transport ordnungsgemäß durchzuführen
- b) alle Fahrer sollten sich in einer Fremdsprache verstndigen knnen, die es ihnen ermglicht, am Ver- und Entladeort zu kommunizieren, insbesondere um den Inhalt der Frachtdokumente und der am Ver- und Entladeort gemeldeten Beanstandungen zu versthen und zu berprfen sowie um solche Beanstandungen zu melden, falls dies erforderlich ist, und im Falle mangelnder Sprachkenntnisse die Untersttzung von Personen, die die entsprechende Fremdsprache beherrschen (auch remote), in Anspruch zu nehmen und bei Bedarf zu nutzen,
- c) alle Fahrer sollten regelmig Schulungen des Befrderers zu Verfahren zur Verhinderung von Schmuggel von Personen und Gtern sowie zum Schutz des Fahrzeugs vor unbefugtem Eindringen durchlaufen.

15. Unabhngig von der Anzahl der Fahrer, die im Auftrag angegeben sind, ist der Frachtfhrer verpflichtet, eine solche Besetzung des Fahrzeugs zu gewhrleisten, mit dem der Transport durchgefhrt werden soll, damit es mglich ist, die Sendung zum Empfnger innerhalb des festgelegten Zeitraums zu liefern, gemss den Vorschriften uber die Arbeitszeit der Fahrer.

## **V. Kabotagebefrderungen**

16. Bei Kabotagebefrderungen muss der Frachtfhrer die Anforderungen hinsichtlich der Termine und anderer Anforderungen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf die Mglichkeit der Durchfhrung von Kabotagebefrderungen festgelegt sind, einhalten und ber eine entsprechende Versicherung verfgen. Falls sich herausstellt, dass das im Kabotagebefrderungsauftrag angegebene Fahrzeug den Transport aufgrund der Vorschriften der genannten Verordnung nicht durchfhren kann, ist der Frachtfhrer verpflichtet, den Transport mit einem anderen Fahrzeug durchzufhren.

17. Die Haftung des Befrderers im Kabotageverkehr ist wie folgt geregelt:

- a) Bei Kabotageguttransporten in Deutschland oder Frankreich ist die Haftung des Frachtfhrers fr Schden an der Sendung oder Versptungen (auer bei vorstzlichem oder grob fahrlssigem Verhalten des Frachtfhrers oder von Personen, die in seinem Namen oder auf seine Anweisung handeln) auf folgende Betrge begrenzt:
  - in Deutschland bis zu 40 SZR pro kg bei Schden an der Sendung und bis zum Dreifachen des Frachtpreises bei Versptungen bei der Zustellung der Sendung
  - in Frankreich bis zu 20 SZR pro kg bei Schden an Sendungen mit einem Gewicht von weniger als 3 t, bis zu 12 SZR pro kg bei Schden an Sendungen mit einem Gewicht von mindestens 3 t und bis zur Hohe des Frachtpreises bei Versptungen bei der Zustellung der Sendung
- b) Im Falle von Kabotagebefrderungen in Italien ist die Haftung des Befrderers nicht beschrnkt
- c) Im Falle von Kabotagebefrderungen auf dem Gebiet anderer Lnder haftet der Befrderer fr den entstandenen Schaden in der Hohe, die nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Befrderung durchgefhrt wurde, zulssig ist.

## **VI. Erklrungen des Befrderers**

18. Durch die Annahme des Auftrags erklrt der Befrderer, dass:

- a) er hlt die in Punkt 4 genannten Vorschriften ein und alle seine Mitarbeiter werden gemss den geltenden Rechtsvorschriften des Landes, einschlielich des EU-Mitgliedstaates, in dem das Transportangebot durchgefhrt wird, entlohnt.

- b) ermächtigt den Auftraggeber, die Richtigkeit der in Punkt 18a) genannten Erklärung zu überprüfen, insbesondere durch Aufforderung zur Vorlage der entsprechenden Informationen und Dokumente, und verpflichtet sich insbesondere, alle erforderlichen Dokumente zur Bestätigung der oben genannten Verpflichtungen auf Anforderung des Auftraggebers oder der zuständigen Behörden des Landes, in dem der Transport durchgeführt wird, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt der Aufforderung vorzulegen,
- c) besitzt eine angemessene Versicherung gemäß den in Punkt 5 festgelegten Bedingungen und ermächtigt den Auftraggeber, im eigenen Namen mit dem Versicherer, mit dem er den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, Kontakt aufzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Bestätigung der vom Frachtführer vorgelegten Daten,
- d) über Erfahrung im Transport von Waren verfügt, die vergleichbar mit den Waren sind, die ihm vom Auftraggeber übertragen wurden,
- e) verfügt über Fahrzeuge, die für den Transport geeignet sind und die in diesen AGB festgelegten Anforderungen erfüllen,
- f) verfügt über Fahrer, die über die notwendigen Berechtigungen für die ordnungsgemäße Durchführung des von dem Auftraggeber übertragenen Transports verfügen, einschließlich der Erfüllung der Anforderungen, die in diesen AGB festgelegt sind,
- g) erfüllt die Anforderungen in Bezug auf die Regeln für Kabotagebeförderungen, insbesondere ist er in der Lage, die ihm erteilte Kabotagebeförderung durchzuführen und besitzt eine entsprechende Kabotageversicherung,
- h) ist sich bewusst, dass alle Transportdaten wie z. B. Daten des Absenders, des Empfängers, des Vertragspartners des Auftraggebers, der Route und der Frachtraten Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sind,
- i) verzichtet auf alle Ansprüche aus den Bestimmungen der Artikel 5, 8, 10 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 8. März 2013 zur Bekämpfung übermäßiger Verzögerungen bei Handelsgeschäften, die ihm gegenüber dem Auftraggeber aufgrund von Ereignissen, die vor dem Tag des Abschlusses jeder Vereinbarung, auf die diese AGB Anwendung finden, eingetreten sind, zustehen,
- j) verzichtet auf alle Ansprüche auf Beförderungsentgelt gegenüber dem Auftraggeber, die ihm nach französischem Recht zustehen,
- k) trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der nationalen Vorschriften des Landes, in dem das Transportgeschäft durchgeführt wird, einschließlich der Deckung aller Bußen, Ansprüche sowie Gerichtskosten und der Kosten für Rechtsberatung.

## **VII. Dokumentation des Beförderers**

19. Der Beförderer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich nach Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als am Tag des Vertragsabschlusses sowie auf jede Anforderung des Auftraggebers innerhalb von 3 Jahren ab dem Tag des Vertragsabschlusses folgende Dokumente auszuhändigen:

- a) die Haftpflichtversicherung des Fahrzeugbesitzers (einschließlich Anhänger) für den Transport, die Frachtführerverantwortlichkeitsversicherung oder den Versicherungsvertrag sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die oben genannten Policien
- b) schriftliche Bestätigung des Versicherungsunternehmens über die Gültigkeit der Police, die nicht älter als 14 Tage ab dem Ausstellungstag ist (betrifft das erste vom Auftraggeber während der Gültigkeit der Police erhaltene Auftrag),
- c) Nachweise über die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, d. h. eine Bescheinigung über die Eintragung in das Gewerberegister oder einen Auszug aus dem CEIDG oder eine Abschrift aus dem KRS sowie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) – und im Falle eines ausländischen Verkehrsunternehmens gleichwertige Dokumente, die die Registrierung des Unternehmens im Land belegen, in dem sich dessen Sitz befindet.

- d) die Entscheidung über die Zuteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (NIP) und die Entscheidung über die Zuteilung der Regon-Nummer;
  - e) Genehmigung zur Ausübung des Berufes des Straßentransportunternehmers (bei einem Auftrag für den nationalen Transport)
  - f) Genehmigung für den internationalen Transport (bei einem Auftrag für internationale Transport)
  - g) Daten des Fahrzeugs, mit dem der Transport durchgeführt wird, einschließlich der Fahrzeug-Kennzeichen
  - h) Daten des Fahrers oder der Fahrer, die den Transport durchführen, einschließlich Name und Personalausweisnummer
  - i) eine Kopie des Dokuments, das die Meldung an die zuständigen Behörden über die Entsendung des Fahrers oder der Fahrer, die den Transport durchführen werden, bestätigt (für Transporte, für die die französischen Vorschriften über den Mindestlohn und die Entsendung von Arbeitnehmern gelten)
  - j) aktuelles ATP-Zertifikat, wenn der Transport Waren betrifft, die ein solches Zertifikat erfordern
  - k) andere wesentliche, gesetzlich vorgeschriebene Dokumente, die die ordnungsgemäße Durchführung der Transporttätigkeit belegen
20. Wenn der Beförderer die in Ziffer 19 beschriebenen Dokumente nicht unverzüglich nach Vertragsabschluss, jedoch spätestens am Tag des Vertragsabschlusses, liefert, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag wegen Verschuldens des Beförderers zurückzutreten, ohne zur Leistung zu schreiten. Das Rücktrittsrecht kann der Auftraggeber innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag des Vertragsabschlusses ausüben.
21. Wenn der Beförderer einen Unterauftragnehmer beauftragt, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber am Tag des Vertragsabschlusses mit dem Unterauftragnehmer die in Ziffer 19 genannten Unterlagen über den Unterauftragnehmer zu übermitteln. Wenn der Beförderer diese Unterlagen nicht innerhalb dieses Zeitraums übermittelt, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag aus dem Verschulden des Beförderers zurückzutreten, ohne zur Erfüllung des Vertrags aufgefordert zu werden. Das Rücktrittsrecht kann der Auftraggeber innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag des Vertragsabschlusses ausüben.
22. Die Nichterfüllung der Pflichten des Beförderers gemäß Ziffer 19 lit. h und i hat keinen Einfluss auf seine Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Ziffern 14 und 15.

## **VIII. Ausfallzeit**

23. Der Beförderer hat, vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen des OWP, Anspruch auf eine Standgebühr in Höhe von 100 EUR im internationalen Verkehr und Kabotage sowie 150 PLN im nationalen Verkehr auf dem Gebiet Polens für jede angefangene 24-Stunden-Standzeit, vorbehaltlich der Punkte 24 und 25 unten. Die Parkgebühr stellt eine Vertragsstrafe dar, auf die Artikel 483 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung findet, sodass dem Beförderer neben der Parkgebühr kein gesondertes Anspruchsrecht aus diesem Grund zusteht, einschließlich der Forderung nach einer Entschädigung, die die Vertragsstrafe übersteigt, oder der Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit dem Parkplatz. Die Berechnung der Parkgebühr kann ausschließlich auf den Eintragungen in der Parkbescheinigung basieren, die von der Person bestätigt wurden, die den Beladevorgang, die Zollabfertigung und die Entladung durchgeführt hat. Die Lieferzeit berücksichtigt die im Punkt 25 genannten Unterbrechungen und wird um die dort angegebene Zeit verlängert. Die Nicht-Abholung der Sendung durch den Empfänger vor Ablauf dieser Zeit wird nicht als Hindernis für die Auslieferung der Sendung angesehen.
24. Voraussetzung für die Erhebung von Parkgebühren ist die gleichzeitige Erfüllung folgender Bedingungen:

- a) der Nachweis des Halts und seiner Dauer durch den Beförderer während der Ver- und Entladearbeiten durch eine Haltekarte, die vom Verlader oder Entlader bestätigt wird,
- b) unverzügliche Information des Auftraggebers durch den Frachtführer über das eingetretene Verspätung beim Ver- oder Entladen zum Zeitpunkt des Eintretens und deren Ursachen.
- c) Betriebseinstellung aus Gründen, die nicht in den Punkten 25 und 26 beschrieben sind.

25. Gebühren für Parkgebühren sind:

- a) die ersten 24 Stunden Aufenthalt zum Be- und die weiteren 24 Stunden Aufenthalt zum Entladen (in den GUS-Staaten entsprechend 48 Stunden Aufenthalt zum Be- und 48 Stunden Aufenthalt zum Entladen)
- b) Aufenthalt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an gesetzlichen Feiertagen am Ent- oder Ausladungsort und/oder aus Gründen, die beim Beförderer liegen,
- c) an den Grenzen, bei den Zollämtern oder aus Gründen, die beim Zollamt liegen,
- d) Haltestellen, die an Tagen mit eingeschränktem Schwererverkehr bedient werden.

26. Der Beförderer ist verpflichtet, die Beförderung der Sendung ohne ungerechtfertigte Unterbrechungen durchzuführen. Es ist verboten, die Beförderung aus Gründen zu unterbrechen, die nicht ausdrücklich in diesen AGB oder auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. Insbesondere darf die Beförderung nicht aufgrund der Forderung des Auftraggebers an den Beförderer nach Zahlung des Entgelts oder der Erwartung einer solchen Zahlung unterbrochen werden.

27. Änderungen der vorstehenden Bestimmungen in den Punkten 23-26 sowie der Bestimmungen in Punkt 65, insbesondere eine Erhöhung der Vergütung oder Vertragsstrafen, die dem Frachtführer aufgrund eines Stillstands zustehen, bedürfen der Schriftform unter Androhung der Unwirksamkeit sowie der persönlichen Handlung des Auftraggebers oder eines besonderen schriftlichen Vollmachts des Auftraggebers, wobei unwirksam sind alle Vertragsänderungen, insbesondere im Hinblick auf die Vergütung oder Vertragsstrafen, die dem Frachtführer zustehen, wenn sie auf einer Drohung des Frachtführers beruhen, dass er die entsprechenden Anweisungen des Auftraggebers nicht ausführen oder die Ausführung des Vertrags, insbesondere die Lieferung der Ware und die Ermöglichung ihrer Entladung, verweigern wird, ohne die Vergütungssumme zu erhöhen.

## **IX. Allgemeine Beförderungsbedingungen**

28. Der Frachtführer ist verpflichtet, keine Umladungen oder Nachladungen vorzunehmen, keinen LKW mit Ladung zu übernehmen und keine Sendungen oder Sendungen von Dritten zusammen mit dem Transport für den Auftraggeber zu befördern, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, andernfalls ist der Transport ungültig.

29. Der Beförderer ist verpflichtet, die geltenden Zollvorschriften einzuhalten, insbesondere in Bezug auf die Zollanmeldung bei Überschreitung der Zollgrenze, die ordnungsgemäße Durchführung der Zollverfahren und deren ordnungsgemäße Dokumentation, unabhängig davon, ob ein solcher Verpflichtung im Auftrag angegeben ist oder nicht.

30. Im Falle von Beförderungen durch das Gebiet des Vereinigten Königreichs ist der Beförderer verpflichtet, Verfahren zur Sicherung des Frachtgutes gegen das Eindringen Dritter in den Laderaum sowie gegen Schmuggel von Waren gemäß den Empfehlungen der zuständigen Behörden, insbesondere der britischen Border Force, zu entwickeln und einzuhalten.

31. Der Beförderer ist verpflichtet, sich am Verladeort zu vergewissern, dass:

- a) welche Art von Waren Gegenstand des Transports sein wird,
- b) ob der Transport des Gutes den Vorschriften des Gesetzes vom 9. März 2017 über das System der Überwachung des Straßentransports und des Schienentransports von Gütern sowie des Handels mit Brennstoffen unterliegt oder den Vorschriften, die es ersetzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Art des transportierten Gutes,

- c) ob der Transport, der von, nach und innerhalb Deutschlands durchgeführt werden soll, Kaffee enthält,
- d) ob die Sendung Gefahrgut enthält, insbesondere durch Überprüfung, ob im Frachtbrief oder auf den Verpackungen ein Hinweis auf ADR oder eine Kennzeichnung von Gefahrgut vorhanden ist,
- e) ob die zu befördernde Sendung ein Abfall ist, für dessen Beförderung eine entsprechende Genehmigung erforderlich ist oder dessen Beförderung unzulässig ist, und ob sie, falls sie ein Abfall ist, der Kategorie der Abfälle entspricht und mit den Unterlagen übereinstimmt,
- f) ob die Sendung, die er befördern soll, nicht zu den steuerpflichtigen Waren gehört, insbesondere Alkohol oder Zigaretten
- g) ob die zu befördernde Sendung auf dem Gebiet Rumäniens abgeliefert oder dort verladen und aus Rumänien ausgeführt werden soll,
- h) ob die zu befördernde Sendung in das Vereinigte Königreich geliefert werden soll.

32. Wenn Umstände, die in Ziffer 31 Buchstaben b bis h genannt sind, festgestellt werden und der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht vorher darüber informiert hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über diesen Umstand zu informieren und auf entsprechende Anweisungen zu warten, sowie die Verpflichtungen aus den entsprechenden Vorschriften einzuhalten, falls Anweisungen zum Weiterführen des Transports erhalten werden. Insbesondere wenn festgestellt wird, dass der Transport von Gütern den Vorschriften des Gesetzes vom 9. März 2017 über das System zur Überwachung des Straßentransports und des Schienentransports von Gütern sowie des Handels mit Brennstoffen unterliegt, ist der Frachtführer verpflichtet, die Meldung vor Beginn des Gütertransports zu ergänzen und die in der Meldung enthaltenen Daten entsprechend zu aktualisieren, gemäß den entsprechenden Bestimmungen des genannten Gesetzes, einschließlich der Artikel 5 und 8. Wenn die Durchführung dieser Tätigkeiten im Namen des Frachtführers einem anderen als dem Frachtführer übertragen wird, einschließlich des Auftraggebers oder eines Mitarbeiters des Auftraggebers, ist der Frachtführer verpflichtet zu überprüfen, ob die Meldung alle aktuellen Daten enthält, für die der Frachtführer zur Meldung oder Aktualisierung verpflichtet ist.

33. Der Beförderer ist verpflichtet, die folgenden Regeln für die Durchführung bestimmter Beförderungsarten einzuhalten:

a) Bei temperaturkontrollierten Transporten:

- über ein gültiges und aktuelles ATP-Zertifikat verfügen, falls dies nach den geltenden Vorschriften erforderlich ist,
- den Transport mit einem Transportmittel durchzuführen, das mit einem technisch einwandfreien, nach ATP-Bescheinigung erforderlichen Kühlaggregat und einem technisch einwandfreien und kalibrierten Thermometer mit Thermograf ausgestattet ist
- vor dem Be- und Entladen sicherzustellen, dass der Generator nicht abgenutzt ist, ordnungsgemäß gewartet wurde und über genügend Energie verfügt,
- vor Beginn des Transports zu prüfen, ob die im Frachtbrief angegebene Transporttemperatur mit der im Transportauftrag angegebenen Transporttemperatur identisch ist; im Falle einer Abweichung ist der Frachtführer verpflichtet, dies unverzüglich dem Auftraggeber zu melden,
- vor Beginn der Verladung die Temperatur, bei der der Transport durchgeführt werden soll, zu erreichen und aufrechtzuerhalten und die Temperatur während der gesamten Dauer des Transports zu überwachen,
- vor Beginn der Verladung einen Ausdruck vom Thermografen vorbereiten, der es ermöglicht festzustellen, ob die richtige Temperatur eingestellt wurde und ob das Fahrzeug ordnungsgemäß für den Transport vorbereitet wurde, die Temperatur des zu ladenden Gutes messen und das Messergebnis in den Frachtbrief eintragen, und im Falle der Feststellung einer Temperaturdifferenz des zu ladenden Gutes von der Temperatur, die im Auftrag und/oder Dokument angegeben ist der Beförderer hat den Auftraggeber unverzüglich über diesen Umstand zu informieren. - den Motor des Fahrzeugs während der Standzeit nicht abstellen, wenn die Funktion des Kühlaggregats

- von der Motorleistung abhängt, und/oder das Kühlaggregat während der Standzeit an ein externes Stromversorgungssystem anschließen, wenn dies für die Funktion des Aggregats erforderlich ist;
- den Generator im Dauerbetrieb auf den mittleren Wert des angegebenen Bereichs einstellen - wenn Informationen ohne Angabe einer bestimmten Transporttemperatur erhalten werden (d.h. wenn ein Bereich zulässiger Temperaturen angegeben wird, z. B. 15-19);
  - zusammen mit der Rechnung und dem Transportdokument einen Ausdruck vorlegen, der die Temperatur in der Sattelaufleger-Aufbau während des Transports dokumentiert; der Ausdruck vom Thermografen muss in digitaler Form sein und folgende Informationen enthalten: Datum, Uhrzeit, Transporttemperatur und die Aufzeichnungsfrequenz darf nicht weniger als 30 Minuten betragen; dieser Ausdruck muss zusammen mit dem Ausdruck/den Scheiben des Tachografen mindestens ein Jahr lang ab dem Tag des Abschlusses des Transports und der Ausgabe der Sendung aufbewahrt werden.
  - wenn in den Frachtdokumenten eine Beanstandung bezüglich Beschädigung oder Nichtbeachtung der Temperaturbedingungen vermerkt wurde - unverzüglich eine Temperaturaufzeichnung für die gesamte Transportdauer per E-Mail oder Fax senden (spätestens 1 Tag nach dem Entladezeitpunkt),
  - auf Anforderung des Auftraggebers, innerhalb von 24 Stunden, einen Ausdruck vorzulegen, der die Temperatur in der Sattelaufleger-Aufbau während des Transports dokumentiert,
  - wenn der Beförderer die Thermografiedrucke nicht liefert, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 EUR zu zahlen, die innerhalb von 14 Tagen ab dem oben genannten oder vom Auftraggeber in seiner Anforderung zur Vorlage dieses Ausdrucks festgelegten Termin fällig ist.
- b) bei Beförderung gefährlicher Güter im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (BGBl. 2017, Nr. 1119), im Folgenden „ADR-Übereinkommen“,
- die Anforderungen des ADR-Übereinkommens sowie anderer nationaler Rechtsvorschriften für den Straßentransport gefährlicher Güter, die am Tag der Güterannahme für den ADR-Transport auf dem Gebiet des Landes, das Vertragspartei des ADR-Übereinkommens ist, gelten, einzuhalten,
  - die Fahrzeugbesatzung mit gültigen ADR-Bescheinigungen über die Ausbildung des Fahrers einsetzen,
  - Nutzung von funktionsfähigen Transportmitteln, die mit den richtigen und erforderlichen Kennzeichnungen sowie den erforderlichen Feuerlösch-, allgemeinen und individuellen Ausrüstungen gemäß ADR ausgestattet sind,
  - einen Beauftragten für die Sicherheit des Transports gefährlicher Güter zu benennen,
  - sicherstellen, dass die für den Transport bestimmten gefährlichen Güter gemäß der ADR-Übereinkunft für den Transport zugelassen sind und dass alle gemäß der ADR-Übereinkunft für die für den Transport bestimmten gefährlichen Güter erforderlichen Informationen vom Absender vor dem Transport bereitgestellt wurden und die erforderliche Dokumentation sich im Transportmittel befindet, und dass im Falle der Verwendung von elektronischer Datenverarbeitung (EDP) oder elektronischer Datenaustausch (EDI) anstelle von Papierdokumenten die Verfügbarkeit dieser Daten während des Transports in einem mindestens gleichwertigen Umfang wie bei Papierdokumenten gewährleistet ist,
  - visuell prüfen, ob Fahrzeuge und Ladung Mängel aufweisen, ob es zu Ausläufen oder Undichtigkeiten kommt, ob Ausrüstungsgegenstände fehlen usw.,
  - bei Feststellung von Verstößen gegen die Anforderungen der geltenden ADR-Vereinbarung den Auftraggeber unverzüglich über diese Verstöße zu informieren und die Beförderung bis zur Beseitigung dieser Unregelmäßigkeiten zu unterlassen,
  - bei Beförderung gefährlicher Güter unter Anwendung der Ausnahmen gemäß den einschlägigen Vorschriften des ADR-Übereinkommens, auf Besatzungsmitglieder des Fahrzeugs zurückzugreifen, die gemäß den Kapiteln 1.3.1 und 8.2.3 des europäischen ADR-

Übereinkommens sowie Art. 14 des Gesetzes vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (Dz. U. z 2020 r. poz. 154, 875 ze zm) geschult wurden.

- eine Versicherungspolice besitzen, die den Transport gefährlicher Materialien dieser Art, die Gegenstand des Transports sind, abdeckt

c) bei internationalen Sendungen, die in Rumänien zugestellt oder dort verladen und ausgeführt werden sollen:

- Der Beförderer ist verpflichtet, die Vorschriften des RO e-Sigliu System (RO e-seal) einzuhalten, wenn diese anwendbar sind

- Der Beförderer ist verpflichtet, spätestens vor der Überschreitung der Grenze Rumäniens von dem Auftraggeber die UIT-Nummer für jede Sendung zu erhalten, deren Beförderung ihm übertragen wurde,

- Der Beförderer darf die Grenze Rumäniens ohne die UIT-Nummer oder eine ausdrückliche schriftliche Anweisung des Auftraggebers nicht überschreiten, andernfalls ist er nicht berechtigt, die Grenze ohne die UIT-Nummer zu überschreiten.

- wenn der UIT-Code nicht erhalten wird oder der Auftraggeber keine Anweisungen erteilt hat, die Grenze Rumäniens ohne UIT-Code zu überschreiten, bevor das Fahrzeug mit der Sendung an der Grenze Rumäniens eintrifft, ist der Frachtführer verpflichtet, an der Grenze zu halten, den Auftraggeber über den Aufenthalt an der Grenze zu informieren und auf weitere Anweisungen des Auftraggebers zu warten.

- im Falle eines Stillstands an der Grenze gelten die Punkte 23-26 OWP

d) bei internationalen Sendungen, die in das Vereinigte Königreich geliefert werden sollen, und bei Sendungen aus Nicht-EU-Ländern auch in Nordirland:

Der Beförderer ist verpflichtet, die in Großbritannien geltenden Sicherheits- und Schutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere die rechtzeitige Erstellung einer Einfuhrzusammenfassung (Entry Summary Declaration) zu gewährleisten.

- falls der Beförderer keine Informationen über die Sendung hat, die für die Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen erforderlich sind, insbesondere für die Erstellung der Einfuhrzusammenfassenden Erklärung, ist er verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt der Daten über die Sendung, jedoch nicht später als zum Zeitpunkt der Verladung der Sendung und Erhalt der Frachtdokumente, mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen und um die erforderlichen Informationen zu bitten

- im Falle eines Stillstands an der Grenze gelten die Punkte 23-26 OWP

## **X. Pflichten im Zusammenhang mit dem Verpacken der Sendung**

34. Der Beförderer ist verpflichtet, den Fahrzeugtermin für den Ladevorgang zum Zeitpunkt und am Ort, die im Auftrag vom Auftraggeber festgelegt wurden, einzuhalten.

35. W miejscu załadunku kierowca musi pobrać dokumenty niezbędne do prawidłowego wykonania zlecenia, w szczególności list przewozowy, Lieferschein, Delivery note, dokument WZ, faktury związane z załadunkiem, atesty, specyfikacje towaru, przyjęcie towaru, dokument T-1 lub T-2, EX, EUR itp.

36. Der Frachtführer ist verpflichtet, die Übereinstimmung des Frachtbriefs und anderer Frachtdokumente mit dem erhaltenen Auftrag zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich Art und Menge oder Gewicht der Ware, deren Eigenschaften und Nummern sowie des sichtbaren Zustands der Sendung und ihrer Verpackung sowie des Adressaten, des Unternehmens und der Person des Empfängers. Im Falle der Feststellung jeglicher Unstimmigkeiten oder des Nichtverständens des Inhalts der Frachtdokumente oder der Unmöglichkeit ihrer Überprüfung, insbesondere aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse des Fahrers, sollte der Frachtführer die Beförderung unterbrechen und sich unverzüglich mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen, um Anweisungen für das weitere Vorgehen zu erhalten.

37. Der Frachtführer ist verpflichtet, im Frachtbrief die Daten des Frachtführers und gegebenenfalls seines Unterauftragnehmers als nachfolgender Frachtführer, die Bestätigung der Annahme der Sendung zum Transport und die Daten des Fahrzeugs, mit dem der Transport durchgeführt wird, einschließlich seiner Fahrzeug-Kennzeichen sowie die Daten des Fahrers oder der Fahrer, die den Transport durchführen, mit Angabe ihrer Namen und Vornamen und ihrer Personalausweisnummern, den Containernummer, falls er zusammen mit der Ware zum Transport übergeben wurde, und – wenn nichts anderes aus den Einzelbedingungen des Auftrags hervorgeht – die Bruttogüterverkehrsgebühr, die dem Frachtführer für die Durchführung des Transports zusteht, im Feld für die nicht bezahlten Frachtführerforderungen. Bei der Beförderung einer Sendung mit einer im Frachtbrief deklarierten Wertangemessung gemäß Artikel 24 der CMR-Konvention ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass der Wert der Sendung bei der Warenannahme in den CMR-Frachtbrief eingetragen wird, und bei der Beförderung einer Sendung mit einer im Frachtbrief deklarierten Wertangabe eines besonderen Interesses gemäß Artikel 26 der CMR-Konvention ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass der Wert des besonderen Interesses in der Lieferung bei der Warenannahme in den CMR-Frachtbrief eingetragen wird.

38. Der Frachtführer ist verpflichtet, die Übereinstimmung der Ware mit dem Frachtbrief zu prüfen, insbesondere hinsichtlich Menge, Gewicht, Eigenschaften und Nummern der Ware sowie deren Zustand, Verpackungszustand und Versandbereitschaft, insbesondere die Temperatur der Ware, wenn der Transport bei kontrollierter Temperatur erfolgen soll. Bei etwaigen Einwänden in dieser Hinsicht ist der Beförderer verpflichtet, die Einwände mit Begründung in alle Exemplare des Frachtbriefs vor Beginn des Transports einzutragen und die Annahme der Einwände durch den Verlader im Frachtbrief bestätigen zu lassen und sich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen, um Anweisungen für das weitere Vorgehen zu erhalten.

39. Der Frachtführer ist verpflichtet, die Richtigkeit der von dem Verlader vorgenommenen Verladung sowie die von ihm vorgenommene Anordnung und Befestigung der Güter zu überprüfen und sie gegebenenfalls während des Transports so zu sichern, dass eventuelle Schäden vermieden werden. Bei etwaigen Einwänden gegen die Richtigkeit der Verladung und Anordnung der Güter ist der Frachtführer verpflichtet, die Einwände mit Begründung in alle Exemplare des Frachtbriefs vor Beginn des Transports einzutragen und die Annahme der Einwände durch den Verlader im Frachtbrief bestätigen zu lassen sowie sich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen, um Anweisungen für das weitere Vorgehen zu erhalten. Wenn festgestellt wird, dass die Güter während des Transports nicht wirksam gesichert werden können, ist der Auftraggeber verpflichtet, sich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen, um Anweisungen für das weitere Vorgehen zu erhalten. Der Frachtführer haftet auf Risiko für die richtige Anordnung und Sicherung der Güter während des Transports. Fehlende Informationen vom Frachtführer bedeuten, dass die Verladung ohne Beanstandungen erfolgte und der Frachtführer die Verantwortung für den beförderten Frachtgut übernommen hat.

40. Der Beförderer ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Fahrer:

- a) er das erforderliche Schutzkleidung und Schuhwerk (insbesondere Sicherheitsschuhe mit Stahlkappe, Arbeitshandschuhe) und die Warnweste sowie andere persönliche Schutzausrüstung (wie Brille, Kittel, Haube, Einweghandschuhe, Schuhabdeckungen) und Handdesinfektionsmittel bei Be- und Entladung getragen und benutzt hat,
- b) die betrieblichen Vorschriften für das Verhalten auf dem Gelände des Versenders und des Empfängers einhalten,
- c) verhält sich sowohl an den Lade- und Entladeorten als auch in deren unmittelbarer Umgebung kultiviert und professionell
- d) während der Durchführung des Transports, einschließlich des Be- und Entladens, befand er sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen oder hatte diese konsumiert und musste sich auf Anfrage an der Be- oder Entlade-Stelle einer Alkohol- oder Drogentestung unterziehen.

41. Falls es nicht möglich ist, die Übereinstimmung der Ware mit der Dokumentation, ihren Zustand, den Zustand ihrer Verpackung, den Zustand der Vorbereitung der Sendung für den

Transport oder die Richtigkeit der Verladung durch den Verlader zu beurteilen, ist der Frachtführer verpflichtet, die Aufnahme des Transports abzulehnen und sich unverzüglich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen. Falls der Frachtführer nur die Anzahl der Sendungseinheiten nicht beurteilen kann, ist er berechtigt, den Transport aufzunehmen, nachdem er eine entsprechende, vom Vertreter des Verladers bestätigte Vorbehaltsklausel in alle Exemplare des Frachtbriefs eingetragen hat.

42. Wenn der Verlader dem Frachtführer die Eintragungen in den Frachtbriefen, auf die in den Punkten 37-39 und 41 Bezug genommen wird, verweigert oder deren Annahme in der Frachtbrief-Inhalt nicht bestätigt, ist der Frachtführer verpflichtet, die Aufnahme des Transports abzulehnen und sich unverzüglich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen, um Anweisungen für das weitere Vorgehen zu erhalten.

43. Sofern im Frachtvertrag nichts anderes und ausdrücklich anderes festgelegt ist, ist der Frachtführer nicht berechtigt, eigenständig zu laden oder beim Laden zu helfen. In jedem Fall ist der Frachtführer jedoch verpflichtet, die Verladung zu beobachten und dem Auftraggeber seine Zweifel an den beobachteten Verladeaktivitäten zu melden. Wenn der Verlader dem Frachtführer die Teilnahme an der Verladung als Beobachter verweigert, ist der Frachtführer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich telefonisch und zusätzlich per SMS zu informieren. Bei einem späteren Auftrag an den Frachtführer in Form eines Schriftstücks unter Androhung der Unwirksamkeit der Verladeaktivitäten ist der Frachtführer verpflichtet, sicherzustellen, dass diese von einem Fahrer durchgeführt werden, der in der Lage und fähig ist, diese Aktivitäten durchzuführen, und dass er die entsprechenden Verladeeinrichtungen für die jeweilige Art von Fracht zur Verfügung hat, sofern diese für die Durchführung der Verladeaktivitäten erforderlich sind.

## XI. Transport-Sicherheit

44. Der Beförderer ist verpflichtet, nur auf internationalen und nationalen Straßen (mit ein-, zwei- oder dreistelligen Bezeichnungen) zu fahren, mit Ausnahme von Zufahrtsstraßen zum Ver- und Entladeort und in Situationen, in denen es nicht möglich ist, diese Straßen zu befahren, insbesondere aufgrund von Umfahrungen oder Straßensperrungen, die von der Polizei oder anderen Ordnungskräften angeordnet wurden (z. B. aufgrund eines Verkehrsunfalls, eines anderen Risikos oder höherer Gewalt).

45. Der Beförderer sollte das Fahrzeug mit der Sendung besonders sorgfältig vor Einbruchdiebstahl sichern, insbesondere durch die Verwendung eines SBS BDL Trailer Door Loch mit Abloy PL358-Vorhängeschloss oder SBS PL 7000.

46. Der Beförderer ist verpflichtet, den beförderten Ladungsgegenstand sorgfältig zu schützen und ihn während des Transports und der Zwischenauenthalte ordnungsgemäß zu sichern.

47. Es ist verboten, ein Fahrzeug unbeaufsichtigt zu lassen, was bedeutet, dass der Fahrer das Fahrzeug/den Anhänger mit der Fracht physisch verlässt und unbeaufsichtigt lässt.

48. Das Verlassen eines Fahrzeugs ohne Aufsicht gilt nicht als Verlassen, wenn es aufgrund eines notwendigen, durch die Vorschriften über die Einhaltung der Arbeitszeit des Fahrers, das Be- und Entladen, die Notwendigkeit des Tankens, die Benutzung der Toilette auf einer Tankstelle oder das Herbeirufen von Hilfe im Falle einer Panne oder eines Verkehrsunfalls erforderlichen Haltes erfolgt, sowie wenn das Fahrzeug auf einem Parkplatz abgestellt wird, der eine Dienstleistung anbietet, als bewachter Parkplatz bezeichnet wird und dem Frachtführer einen Empfangsbeleg für das Transportmittel unter Aufsicht/Bewachung ausstellt, jedoch in jedem Fall unter der absoluten Bedingung, dass das Fahrzeug zuvor maximal gesichert wurde, indem der Zündschlüssel aus dem Zündschloss entfernt, Schlosser und andere Öffnungen, die einen Zugang zu Waren oder dem Fahrzeug ermöglichen könnten, geschlossen und Alarmsysteme oder andere Sicherheitsvorkehrungen, die im Fahrzeug und auf dem Anhänger vorhanden sind, aktiviert wurden.

49. Die Pause während der Arbeitsunterbrechung des Fahrers muss auf Parkplätzen für Lastkraftwagen stattfinden, die beleuchtet, überwacht oder bewacht sind.

50. Die Beweislast für die in den Punkten 48 und 49 beschriebenen Umstände liegt beim Beförderer.

51. Der Beförderer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Fahrer das Fahrzeug bei jedem Verlassen sorgfältig mit allen Fabrikverriegelungen schließt, die Schlüssel mitnimmt und alle installierten Diebstahlsicherungen aktiviert, einschließlich mindestens eines der folgenden Alarne, eines Immobilisers oder einer Gangschaltungssperre. Es ist verboten, den Schlüssel im Fahrzeug zu lassen

52. Der Beförderer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Fahrer bei jedem Verlassen des Fahrzeugs die Fahrzeug- und Beförderungsdokumente mitnimmt.

53. Wenn der Haftpflichtversicherungsvertrag des Beförderers strengere Sicherheitsanforderungen für den Transport vorsieht, ist der Beförderer verpflichtet, die in der Versicherungspolice festgelegten Regeln einzuhalten.

## **XII. Versand der Sendung**

54. Bei der Aushändigung der Sendung an den Empfänger müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a) Die Sendung muss an die Geschäftsadresse oder den Wohnsitz des Empfängers geliefert werden – an die Adresse, die im Auftrag und im Frachtbrief angegeben ist (Änderungen des Empfangsortes sind ohne vorherige Meldung und Bestätigung durch den Absender und den Empfänger nicht zulässig; eine Änderung erfordert eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers),

b) Die Sendung muss einer volljährigen Person am vom Absender im Frachtbrief angegebenen Ort ausgehändigt werden, die zum Empfang der Ware berechtigt ist, nachdem sie zuvor ihren Ausweis vorgezeigt hat – der Frachtführer ist verpflichtet, die Person, die die Ladung abholt, hinsichtlich der Berechtigung des vom Absender angegebenen Empfängers zu überprüfen.

c) Die abholende Person muss den Empfang mit einem lesbaren Unterschrift quittieren und die Empfangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- wenn der Empfänger eine natürliche Person ist, die keine Geschäftstätigkeit ausübt: die Nummer des Personalausweises oder eines anderen Identitätsnachweises des Empfängers, und der Personalausweis oder ein anderer Identitätsnachweis muss dem Beförderer vorgelegt werden, der Name muss in den Frachtbrief eingetragen werden

- wenn der Empfänger ein Unternehmer/eine Firma/ein anderer als natürliche Person ist, zusätzlich mit einem Firmenstempel, der mindestens den Namen und die Steuernummer enthält, und im Falle eines ausländischen Unternehmens mit einem anderen gleichwertigen Identifikationsnummer.

55. Der Beförderer ist verpflichtet:

a) den Auftraggeber unverzüglich über die Weigerung des Empfängers, die Sendung anzunehmen, oder über andere Probleme mit dem Empfang informieren und um entsprechende Anweisungen bitten und in diesem Fall vor dem Verlassen des Entladeortes warten, bis der Auftraggeber Anweisungen gibt,

b) sicherzustellen, dass die Ware vollständig entladen wurde,

c) sicherzustellen, dass im Frachtbrief das Datum des Empfangs der Sendung enthalten ist,

d) den Zustand der Sendung zum Zeitpunkt der Übergabe an den Empfänger gemeinsam mit dem Empfänger zu überprüfen, insbesondere die Überprüfung im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 CMR bei internationalen Beförderungen durchzuführen und sicherzustellen, dass im Frachtbrief die gemeinsam mit dem Empfänger durchgeföhrte Überprüfung des Zustands der Sendung und die Ergebnisse dieser Überprüfung vermerkt sind,

- e) w dem Fall, dass sich vor der Auslieferung herausstellt, dass die Sendung einen Schaden oder Verlust erlitten hat, den Zustand der Sendung und die Umstände des Schadens in einem Protokoll festzuhalten,
- f) den Auftraggeber unverzüglich über etwaige Beanstandungen des Zustands der Sendung zu informieren, die beim Aushändigen der Sendung an den Empfänger erhoben wurden,
- g) dem Fall, dass der Empfänger eine Eintragung im Frachtbrief vorgenommen hat, die der Fahrer aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse oder aus anderen Gründen nicht verstanden hat, den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren.

56. Der Frachtführer sollte die folgenden Regeln für den Palettenaustausch beachten:

- a) Wenn im Auftrag die Umladung von Paletten oder anderen Verpackungen angeordnet wurde, ist der Frachtführer verpflichtet, die Rücksende-Paletten oder Verpackungen am Verlade- und am Entladeort im Verhältnis 1:1 umzuladen und vom Absender/Empfänger einen ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Palettenbeleg zu erhalten. Der Frachtführer hat das Recht, Paletten am Entladeort nicht abzuholen, wenn er in den Palettenbeleg den Eintrag „Paletten wurden nicht ausgegeben, da keine Austauschpaletten vorhanden waren“ oder einen entsprechenden Eintrag in einer Fremdsprache anbringt. Andernfalls ist der Beförderer verpflichtet, dem Auftraggeber Vertragsstrafen in Höhe von 25 EUR (bei Fracht in Fremdwährung) oder 120 PLN (bei Fracht in PLN) für jede nicht abgebuchte Palette oder Verpackung zu zahlen, zahlbar innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag des Ereignisses, das die Zahlung der Vertragsstrafe (Verletzung dieses Punktes 56a) OWP) rechtfertigt.
- b) Wenn im Auftrag keine Paletten- oder andere Verpackungswechsel angeordnet wurden, hat der Frachtführer kein Recht, leere Paletten oder Verpackungen vom Verladungs- oder Entladungsort zu entfernen und ist verpflichtet, in den Frachtbrief und Lieferschein die Formel „kein Tausch / no exchange“ einzutragen, andernfalls wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 EUR fällig, die innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag des Ereignisses zu zahlen ist, das die Zahlung der Vertragsstrafe (Verletzung dieses Punktes 56b) OWP) rechtfertigt.

57. Sofern im Frachtvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, ist der Frachtführer nicht berechtigt, eigenständig den Entladevorgang durchzuführen oder dabei zu helfen. Dieser Passus bedeutet nicht, dass der Frachtführer nicht als Beobachter am Entladevorgang teilnehmen darf. In einer späteren schriftlichen Anweisung an den Frachtführer unter Androhung der Unwirksamkeit der Entladetätigkeit ist der Frachtführer verpflichtet, sicherzustellen, dass der Fahrer, der in der Lage ist, diese Tätigkeiten durchzuführen und über die entsprechenden Fähigkeiten verfügt, diese durchführt und die entsprechenden Entladeeinrichtungen – die für die jeweilige Art der Ware erforderlich sind – zur Verfügung stellt, sofern diese für die Durchführung der Entladetätigkeit erforderlich sind.

### **XIII. Kommunikation**

58. Der Beförderer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine ständige telefonische Verbindung mit dem Fahrer, der mindestens über ein funktionsfähiges Mobiltelefon mit MMS-Funktion verfügen sollte, zu gewährleisten. Der Beförderer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Telefonnummer des Fahrers bei Vertragsabschluss und auf Verlangen des Auftraggebers mitzuteilen.

59. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber alle 12 Stunden ab dem Zeitpunkt der Beförderung und auf jede Aufforderung des Auftraggebers über die ungefähre Position des Ladeguts zu informieren (unter Angabe der Koordinaten oder eines GPS-Ausdrucks). Wenn das Fahrzeug mit einem Ortungssystem ausgestattet ist, das es ermöglicht, seine Position in Echtzeit abzulesen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber genaue Daten über die Position des Fahrzeugs zu übermitteln oder ihm den Zugriff auf dieses System zu ermöglichen. Als ein Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung gilt jedes Versäumnis, Informationen zu liefern, wenn diese geliefert werden sollten.

60. Im Falle von Komplikationen bei der Durchführung des Transports, insbesondere in den in den Punkten 36, 38, 39, 41, 42 OWP genannten Situationen, bei einem Ausfall des Transportmittels, der eine sichere und gesetzeskonforme Fortsetzung des Transports unmöglich macht, bei einem Verkehrsunfall mit dem Transportmittel, mit dem der Transport durchgeführt wird, oder wenn festgestellt wird, dass der Transport gemäß seinen Bedingungen nicht durchgeführt werden kann, ist der Frachtführer verpflichtet, sich unverzüglich, spätestens innerhalb einer Stunde, mit dem Auftraggeber unter der auf dem Frachtbrief angegebenen Telefonnummer in Verbindung zu setzen. Bei Schwierigkeiten, den in der Auftragsbestätigung genannten Telefonnummern eine Nachricht zukommen zu lassen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle anderen verfügbaren Kommunikationsmittel zu nutzen, einschließlich E-Mail (E-Mail-Adressen auf der aktuellen Website des Auftraggebers oder über die Telefonnummern auf der aktuellen Website des Auftraggebers und nach Möglichkeit den Auftraggeber über die aufgetretene Komplikation informieren, indem eine Textnachricht über das Telefon oder per E-Mail gesendet wird. Für Handlungen oder Unterlassungen, die ohne Rücksprache und Zustimmung des Auftraggebers vorgenommen werden, haftet der Beförderer vollumfänglich, insbesondere trägt er alle Kosten, die im Zusammenhang mit den Handlungen oder Unterlassungen entstehen, was die Verpflichtung zur Vertragsstrafe nach diesen AGB nicht ausschließt.

61. Im Falle eines Verkehrsunfalls oder eines Diebstahls oder Einbruchs in ein Fahrzeug ist der Auftragnehmer, unabhängig von der Verpflichtung, sich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen, verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach dem Ereignis, die zuständigen Behörden, einschließlich der Polizei, zu benachrichtigen und dem Auftraggeber die von ihnen erhaltenen Dokumente, einschließlich der Polizeibericht, sowie alle Daten zur Verfügung zu stellen, die die Identifizierung der Behörde, die das Verfahren führt, und des Verfahrens selbst ermöglichen, insbesondere den Namen der Behörde, ihre Adresse und die Signatur, unter der das Verfahren durchgeführt wird.

62. Der Frachtführer ist verpflichtet, alle erhaltenen Anweisungen bezüglich des Umgangs mit der Sendung während der Annahme und des Transports sowie der Art der Sicherung der Sendung, die im erhaltenen Auftrag festgelegt sind oder die sich aus den angewandten Verfahren, Praktiken oder Bräuchen ergeben, zu befolgen.

63. Der Beförderer stimmt zu, alle Anweisungen des Auftraggebers während der Beförderung auszuführen und die ursprünglich geschlossene Beförderungsvereinbarung zu ändern, auch ohne Vorlage des ersten Exemplars des Frachtbriefs, vorausgesetzt, dass diese in schriftlicher Form übermittelt werden, vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 64. Der Beförderer ist verpflichtet, die ihm in der genannten Form übermittelten Anweisungen auszuführen. Solche Anweisungen gelten als Änderung der Beförderungsvereinbarung. Der Beförderer ist verpflichtet, die Waren nur am vom Auftraggeber angegebenen Ort zu entladen.

64. Der Beförderer ist nicht verpflichtet, Anweisungen zu befolgen und Änderungen des Beförderungsvertrags zu berücksichtigen, wenn die Ausführung dieser Anweisungen nicht möglich ist oder die normale Betriebsabläufe des Beförderers stört. Es wird nicht als Störung der normalen Betriebsabläufe des Beförderers angesehen, wenn die Ausführung der Anweisungen in der ursprünglich für die Ausführung des Beförderungsauftrags festgelegten Zeit unter Berücksichtigung des zusätzlichen Zeitrahmens für das Entladen, der in den Punkten 25 und 26 vorgesehen ist, möglich ist.

65. Wenn die Notwendigkeit, Anweisungen auszuführen oder die ursprüngliche Beförderungsvereinbarung zu ändern, nicht auf Umständen beruht, die der Beförderer zu verantworten hat, hat der Beförderer Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, die proportional zur erhöhten Entfernung ist, die der Beförderer für die Beförderung zurücklegen muss. Diese Vergütung ist zu dem für die Grundvergütung vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen. Wenn die Entfernung, die der Beförderer für die Beförderung zurücklegen muss, aufgrund der Ausführung der Anweisungen oder der Änderung der ursprünglichen Beförderungsvereinbarung verkürzt wird, wird die Vergütung proportional gekürzt.

66. Der Frachtführer ist verpflichtet, den Auftraggeber innerhalb von 24 Stunden nach der Entladung per Fax oder E-Mail über das tatsächliche Datum der Entladung des Gutes unter Angabe der Auftragsnummer zu informieren. Wenn es mehr als einen Entladeort gab, ist das Datum der letzten Entladung anzugeben. Bei Verstößen des Frachtführers gegen die Verpflichtungen aus diesem Punkt ist der Frachtführer verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 EUR pro Verstoß zu zahlen, zahlbar innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum des Ereignisses, das die Zahlung der Vertragsstrafe (Verletzung dieses Punktes 66) OWP rechtfertigt.

67. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über jeden Fall zu informieren, der zu einer Schadensersatzhaftung des Auftraggebers aufgrund des vom Frachtführer durchgeführten Beförderungsvertrags führen könnte, insbesondere im Falle eines Schadens an der Sendung, insbesondere wenn die berechtigte Person Einwände gegen den Zustand der Sendung oder den Zeitpunkt ihrer Lieferung erhebt. In jedem solchen Fall ist der Frachtführer außerdem verpflichtet:

- a) ergreift die ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um den Schaden zu verhindern oder zu mindern und das unmittelbar gefährdete Vermögen vor dem Schaden zu sichern,
- b) unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, wenn begründeter Verdacht besteht, dass der Schaden durch ein Verbrechen verursacht wurde oder wenn er durch einen Verkehrsunfall entstanden ist, insbesondere die Polizei zu benachrichtigen, wenn Diebstahl von Waren festgestellt wird, um einen Bericht zu erstellen und das entsprechende Verfahren einzuleiten,
- c) Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, um alle Umstände des Ereignisses, das zu einer Schadensersatzhaftung des Auftraggebers führt, zu klären, einschließlich der Bereitstellung aller von ihm angegebenen Informationen und Dokumente, die für die Feststellung des für den Schaden und die Umstände des Ereignisses verantwortlichen Unternehmens erforderlich sind, sowie auf Anfrage des Auftraggebers die Empfehlungen des Versicherers des Auftraggebers zu befolgen, ihm Informationen und erforderliche Vollmachten zu erteilen.

d) auf Anfrage des Auftraggebers:

- Schadenmeldung an den Versicherer innerhalb von 7 Tagen nach dem Tag, an dem der Auftraggeber die Anfrage übermittelt hat, und Übermittlung der Schadensnummer, unter der der Schaden vom Versicherer des Beförderers registriert wurde, innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem der Auftraggeber die Schadenmeldung übermittelt hat, an den Auftraggeber.
- innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Übermittlung der Anfrage durch den Auftraggeber dem Auftraggeber die für die Schadensregulierung beim Versicherer erforderlichen Dokumente und Informationen wie den Tachographeneintrag für die gesamte Transportzeit, die im Rahmen des vorliegenden Auftrags erbrachte Transportzeit, ein schriftliches Fahrerzeugnis über den Transport, einschließlich des Schadens und seiner Größe, sowie Fahrzeug-/Satz-Fahrzeugpapiere und Fahrerzeugnisse, die die Berechtigung des Fahrers bestätigen, zu übermitteln.

Durchführung der Arbeit als Fahrer, Kopie des Vertrags, den der Beförderer mit dem Fahrer abgeschlossen hat.

#### **XIV. Beförderungsunterlagen**

68. Die Zahlungsfrist für das dem Veranstalter zustehende Entgelt für die Erfüllung des Beförderungsvertrags beträgt 60 Tage, sofern die Vereinbarung nichts anderes vorsieht, und wird ab dem Tag der Prüfung der Qualität der vom Veranstalter erbrachten Leistung gemäß Artikel 9 des Gesetzes über den Schutz vor überlangen Verfahrensdauern in Zivil- und Strafverfahren berechnet. Die Prüfung der Qualität erfolgt anhand der vom Veranstalter vorgelegten Leistungsnachweise, insbesondere der vom Veranstalter dem Auftraggeber in einer Form übersandten Beförderungsdokumente, die eine Einsichtnahme in deren Inhalt ermöglichen, insbesondere in die darin enthaltenen Eintragungen, Daten, Stempel und Unterschriften. Die Prüfung erfolgt innerhalb eines Werktagen nach Vorlage der oben genannten Nachweise durch den

Auftragnehmer an den Auftraggeber. Als Zahlungsdatum gilt das Datum, an dem der Auftraggeber die Überweisung der Bankgebühren an den Beförderer veranlasst. Der Beförderer hat das Recht, die Zahlung nur in der Währung zu verlangen, in der das Entgelt festgelegt wurde. In einer Situation, in der das Frachtgeld gemäß dem Auftrag in einer ausländischen Währung festgelegt wurde und die Mehrwertsteuerrechnung in dieser Währung ausgestellt wurde, hat der Auftraggeber das Recht zu wählen, ob er in polnischer Währung oder in der Währung, in der die Rechnung ausgestellt wurde, zahlt. Die Zahlung eines Teils der Forderung in polnischer Währung berechtigt den Beförderer nicht dazu, den Restbetrag der Forderung in polnischer Währung einzufordern – auch in Bezug auf diesen Teil hat ausschließlich der Auftraggeber das Recht zu wählen, in welcher Währung er die Zahlung leistet.

69. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach dem Entladzeitpunkt eine Mehrwertsteuerrechnung für den im Monat der Leistungserbringung erbrachten Dienst auszustellen, die die Forderung unter den folgenden Bedingungen enthält:

- a) Wenn das Frachtgeld im Auftrag in einer Fremdwährung (GBP/EUR) festgelegt wurde, sollte die Rechnung in dieser Fremdwährung ausgestellt werden, in der sie im Auftrag festgelegt wurde, es sei denn, im Auftrag ist ausdrücklich angegeben, dass die Rechnung trotz der Festlegung des Frachtgeldes in einer Fremdwährung in PLN ausgestellt werden sollte; in diesem Fall sollte die Rechnung in PLN zum Mittelkurs des NBP vom Tag vor dem Tag der Entladung ausgestellt werden und in dieser Währung ist sie zahlbar,
- b) wenn die Fracht in einer ausländischen Währung (GBP/EUR) bezahlt wird, muss der Mehrwertsteuerbetrag auf der Rechnung in PLN gemäß dem NBP-Durchschnittskurs des Tages vor dem Tag der Entladung berechnet werden,
- c) Die Rechnung muss die Nummer des betreffenden Auftrags enthalten, die Ausstellung von Sammelrechnungen ist ausgeschlossen
- d) Die Rechnung sollte im Monat der Beendigung der Dienstleistung ausgestellt werden, es sei denn, die Dienstleistung wurde nicht früher als 3 Tage vor Ende des Monats beendet – in diesem Fall kann sie im nächsten Monat ausgestellt werden,
- e) Die Rechnung sollte den Verzicht auf die Abtretung der Forderung enthalten.
- f) Die Rechnung sollte Informationen über den Wechselkurs für die Umrechnung des Wertes in Fremdwährung, das Datum des Verladens und Entladens, das Datum des Verkaufs, den korrekten Zahlungszeitpunkt und die Kontonummer enthalten – entsprechend EUR oder PLN, je nachdem, ob die Rechnung in PLN oder EUR zu zahlen ist.

Die Verletzung einer der in diesem Punkt vorgesehenen Pflichten führt zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Bruttotransportunterrichtes, die der Auftraggeber an den Frachtführer zahlen muss. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag der Begründung der Vertragsstrafe (Verletzung dieses Punktes 69 OWP) zu zahlen.

70. Die Übergabe der Original-Transportdokumente an den Auftraggeber ist eine zentrale Verpflichtung des Frachtführers, da diese Dokumente für die Dokumentation von Transporten in Gerichts- und Verwaltungsverfahren verwendet werden. Daher ist der Frachtführer verpflichtet, dem Auftraggeber per Post oder persönlich zu übergeben:

- a) innerhalb von 48 Stunden nach der Entladung - lesbare Kopien aller Begleitdokumente in einer Form, die eine Einsichtnahme in deren Inhalt ermöglicht, insbesondere in die darin enthaltenen Einträge, Daten, Stempel und Unterschriften; die Dokumente sollten lesbare Daten für Verladung und Empfang sowie lesbare Unterschriften und Stempel des Verladers und Empfängers enthalten, andernfalls wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Bruttotransportunterhalts pro Tag der Verspätung (zu zahlen innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag des Ereignisses, das die Zahlung der Vertragsstrafe (Verletzung dieses Punktes 70a) OWP rechtfertigt) erhoben - wenn es nicht möglich ist, die Rechnung und die genannten Dokumente innerhalb des angegebenen Zeitraums auf dem Postweg oder persönlich zu übermitteln, ist der Frachtführer verpflichtet, die Rechnung und die genannten Dokumente an die E-Mail-Adresse: administracja@hartlogistics.pl zu senden.

b) innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Entladung (sowohl bei nationalen als auch internationalen Bestellungen) – Originale aller Begleitdokumente für den Transport an die Adresse des Auftraggebers; die Dokumente sollten lesbare Daten für Verladung und Empfang sowie lesbare Unterschriften und Stempel des Verladers und des Empfängers enthalten, andernfalls wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Bruttotransportaufwands pro Tag der Verspätung fällig, die innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag des Ereignisses zu zahlen ist, das die Zahlung der Vertragsstrafe (Verletzung dieses Punktes 70b OWP) rechtfertigt.

71. Im Falle des Verlusts von Transportdokumenten zahlt der Frachtführer eine Vertragsstrafe in Höhe von 130 % des Bruttotransports. Als Verlust gilt das Nichtvorlegen der angeforderten Dokumente an den Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Beendigung des Transports. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 7 Tagen ab dem Ablauf dieser 30-Tage-Frist zu zahlen.

72. Bei Beförderungen in die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sind im CMR-Dokument die Stempel „GUTER GEHT“ und „AUSLASSEN ERLASSEN“ sowie das Datum, die Unterschrift und der Stempel des Warenempfängers erforderlich. Der Frachtführer ist verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden nach der Entladung dem Auftraggeber den Frachtbrief CMR per Fax oder E-Mail zur Überprüfung der Verwendung der richtigen Stempel zu senden.

73. Im Falle der Anwendung des Zollverfahrens während des Transports ist der Frachtführer verpflichtet, zusammen mit der Rechnung einen vom zuständigen Zollamt bestätigten Beleg über die ordnungsgemäße Abschluss des Verfahrens (z. B. SAD, EX1, T-1) zu übermitteln. Das Fehlen dieser Dokumente verpflichtet den Frachtführer, dem Auftraggeber alle Kosten im Zusammenhang mit den vom Zollamt, dem Finanzamt oder einem anderen Organ auferlegten Lasten zu erstatten.

## XV. Subunternehmer

74. Der Frachtführer ist verpflichtet, den Transport persönlich auszuführen. Der Frachtführer darf die Ausführung dieser Vereinbarung an einen Dritten nur mit ausdrücklicher, nicht stillschweigender, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers unter Androhung der Nichtigkeit untervergeben. Insbesondere darf der Frachtführer ohne die oben genannte schriftliche Zustimmung keine ihm übertragenen Aufträge auf Transportbörsen und -auktionen ausstellen. Als Dritter gilt auch ein Frachtführer, der ständig mit dem Frachtführer zusammenarbeitet.

75. Im Falle der Untervergabe der Erfüllung dieser Vereinbarung an einen Dritten ist der Beförderer verpflichtet, einen solchen Dritten auszuwählen, der:

- a) Er besitzt die nach den Vorschriften erforderlichen Lizzenzen, Konzessionen und/oder Genehmigungen für die Ausübung dieser Tätigkeit, die er innerhalb eines Zeitraums von mehr als 180 Tagen vor der Erteilung des Auftrags erhalten hat.
- b) verfügt über die erforderlichen Transportmittel, die für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Transporttätigkeiten erforderlich sind und die unter anderem die Anforderungen der OWP erfüllen
- c) er ist gegen die in Absatz 5 genannten Risiken versichert
- d) führt eine wirtschaftliche Tätigkeit aus und hat seinen Sitz in einem Land der Europäischen Union,
- e) hat lesbare Dokumente zur Verfügung gestellt, die die Grundlage für die durchgeföhrte Transporttätigkeit bilden, einschließlich der Eintragung in das Register der Tätigkeit oder des Auszugs aus dem CEIDG oder KRS, des Zeugnisses über die Zuweisung der NIP-Nummern, REGON sowie der Genehmigungen und/oder Lizzenzen für die Durchführung der Transporttätigkeit, falls erforderlich.
- f) erfüllt die weiteren Bedingungen, die dem Beförderer in den Beförderungsbedingungen auferlegt werden.

76. Bei der Beauftragung eines Unterauftragnehmers – eines weiteren Beförderers – zur Beförderung der Ware ist der Beförderer außerdem verpflichtet,

a) Wenn der Unterauftragnehmer (Weiterbeförderer) ein polnischer Unternehmer ist, d.h. ein in Polen registriertes und ansässiges Unternehmen, wird bei der Aufnahme der Zusammenarbeit mit einem neuen Unterauftragnehmer oder bei fehlender Zusammenarbeit in den letzten 90 Tagen (Datum des letzten für den unterbeauftragten Beförderer ausgestellten Auftrags) jeweils Folgendes geprüft und verifiziert:

i. auf den Webseiten oder über Anwendungen, Portale, die die genannten Informationen von den folgenden Behörden, Institutionen und Dokumenten beziehen, die die Grundlage für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellen:

- Eintrag in das Gewerberegister oder das Handelsregister,
- NIP oder REGON,

- die richtige Lizenz auf den Seiten des Büros für des Hauptinspektorats für Straßenverkehr des internationalen Verkehrs oder auf der Website biznes.gov.pl,

ii. ob er ein aktiver Mehrwertsteuerzahler ist

iii. telefonisch oder per E-Mail: Versicherungspolice (Vertrag/Police oder Zertifikat zum Vertrag/zur Police) der zivilrechtlichen Haftung des Straßenverkehrsunternehmens (Versicherungszeitraum, Aktivität der Versicherungspolice) mit der Maßgabe, dass die Versicherungspolice am geplanten Tag der Lieferung des Frachtguts gültig sein muss, durch einen der folgenden Wege:

- bei der ausstellenden Versicherungsgesellschaft,
- mit einem Versicherungsagenten,
- als Makler des Beförderers,
- unterzeichneter und positiv überprüfter Formular „Polis PL“; Unterschriftforderung des Formulars durch eine der Parteien: Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft, Agent der Versicherungsgesellschaft, Broker des Beförderers,

b) Wenn der Unterauftragnehmer (Weiterbeförderer) ein ausländisches Unternehmen ist, d. h. ein Unternehmen, das eine eingetragene und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich oder Serbien ansässige Wirtschaftstätigkeit ausübt, wird bei der Aufnahme einer Zusammenarbeit mit einem neuen Unterauftragnehmer oder bei fehlender Zusammenarbeit in den letzten 90 Tagen (Datum des letzten für den unterbeauftragten Beförderer erteilten Auftrags) jeweils Folgendes geprüft und verifiziert:

i) für EU-Unternehmen: Aktivitäten im VIES-System

ii) für Unternehmen aus Großbritannien – über die Regierungsseite des Vereinigten Königreichs, HM Revenue & Customs <https://www.gov.uk/check-uk-vat-number>

iii) für Unternehmen aus Serbien – über die Regierungsseite des Finanzministeriums,

iv) telefonisch oder per E-Mail: Versicherungspolice (Vertrag/Police oder Zertifikat zum Vertrag/zur Police) der zivilrechtlichen Haftung des Straßenverkehrsunternehmers (Versicherungszeitraum, Aktivität der Versicherungspolice) mit der Maßgabe, dass die Versicherungspolice am geplanten Tag der Lieferung des Frachtguts gültig sein muss, auf eine der folgenden Weisen:

- bei der ausstellenden Versicherungsgesellschaft,
- mit einem Versicherungsagenten,
- Broker/Makler des Beförderers,
- Unterzeichneter und positiv überprüfter Formular „Polis INT“; Unterschriftforderung des Formulars durch eine der Parteien: Mitarbeiter

i) für EU-Unternehmen: Aktivitäten im VIES-System

c) in jedem Fall, unabhängig davon, wie oft der Beförderer den Transport demselben Unterauftragnehmer anweist und unabhängig vom Datum der letzten Anweisung

- Kontaktaufnahme mit dem Unterauftragnehmer unter der Festnetznummer oder der Mobilfunknummer, die auf eine der folgenden Weisen angegeben/erworben wurde: im Internet

auf der Website www oder in öffentlichen Firmenverzeichnissen (Firmenpanoramen, Pkt, Money usw.) oder auf der Transportbörsen angegeben (nur für Spediteure, die mindestens 180 registriert sind) und Bestätigung, dass dieser Unterauftragnehmer sich mit dem Spediteur bezüglich des Auftrags in Verbindung gesetzt hat – als Kontaktaufnahme wird keine Verbindung mit einer Voicemail oder einer automatischen Sekretärin angesehen

- im Falle einer positiven Überprüfung des Spediteurs, gemäß den Anforderungen in der obigen Klausel, wird die Abkehr von der ständigen telefonischen Kontaktaufnahme akzeptiert – unter der Bedingung, dass der Korrespondenz mit dem Subunternehmer auf eine der folgenden Weisen geführt wird: aus seiner dienstlichen E-Mail (gleiche Domain wie bei der ersten Überprüfung) oder auf dem Transportbörsen (gleiches Spediteur-Konto wie bei der ersten Überprüfung)

d) bei jeder Auftragserteilung an einen weiteren Frachtführer – in den Beförderungsdokumenten (insbesondere im Frachtbrief, Speditionsauftrag, Frachtvertrag) die namentliche Angabe der Person, die berechtigt ist, die Sendung im Namen des Auftraggebers, des Frachtführers oder im Namen des weiteren Frachtführers abzuholen, zusammen mit der Angabe ihres Ausweises und der Fahrzeugkennzeichen der Fahrzeuge, die den Transport durchführen sollen. Alle genannten Daten müssen dem Verlader vor Beginn der Verladung übermittelt werden

e) bei jeder Weiterbeförderung an den nächsten Frachtführer die Identität der Person, die die Sendung abholt, anhand eines Ausweises und der Fahrzeugpapiere, die in den Beförderungsdokumenten (insbesondere im Frachtbrief, Speditionsauftrag, Frachtvertrag) angegeben sind, zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Person, die die Sendung abholt, den Empfang mit einem lesbaren Unterschrift quittiert.

77. Bei der Unterbeauftragung des ihm übertragenen Beförderungsauftrags an einen Dritten ist der Beförderer verpflichtet, in seiner Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer die Bestimmungen des OWP einhält, insbesondere in Bezug auf:

- der Verpflichtung zur Einhaltung der in Absatz 4 genannten Vorschriften

- der Verpflichtung, den Transport persönlich durchzuführen•

Regeln für die Zustellung an den Empfänger

- Schutz des Fahrzeugs vor Einbruchdiebstahl

- Regelung der Aufenthaltsdauer des Transportmittels mit Ladung

78. Der Beförderer haftet uneingeschränkt für seine Subunternehmer, nachfolgende Subunternehmer sowie für alle Personen, die den vom Auftraggeber dem Beförderer übertragenen Transport durchführen. Auf die vorstehende uneingeschränkte Haftung hat es keinen Einfluss, ob die genannten Personen zahlungsfähig sind. Der Auftraggeber kann Regressansprüche gegenüber dem Beförderer auch dann geltend machen, wenn der Beförderer den Schaden nicht selbst verursacht hat.

79. Im Falle eines Transportschadens oder eines Verspätungsschadens ist der Auftraggeber berechtigt, den Frachtführer mit den Kosten für die Schadensbehebung zu belasten, sobald er selbst zur Schadensbehebung aufgefordert wird, auch wenn er den Schaden noch nicht behoben hat.

80. Bei internationalen Beförderungen übernimmt der Frachtführer die Sendung und den Frachtbrief im Namen des Auftraggebers und tritt damit als Frachtführer im Sinne des Art. 34 CMR-Konvention in den ursprünglichen Beförderungsvertrag unter den im Frachtbrief festgelegten Bedingungen ein, sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Auftraggebers. Die Bestimmungen des Absatzes d) - 79. dieser Vereinbarung ändern die Regelungen des Art. 37 CMR-Konvention.

## **XVI. Geschäftsgeheimnis und unlautere Konkurrenz**

81. Der Frachtführer erklärt, dass er sich darüber im Klaren ist, dass alle mit dem Transport verbundenen Daten wie: Daten des Absenders, des Empfängers, des Vertragspartners des Auftraggebers, der Route, der Frachtraten, Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sind.

82. Während der Vertragsdurchführung und innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsende verpflichtet sich der Auftragnehmer, unter Androhung der Nichtigkeit vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers gegenüber Dritten, einschließlich anderen Spediteuren und Frachtführern, nicht offenzulegen und nicht für andere Zwecke als diejenigen zu verwenden, die sich aus dem Auftrag ergeben, den vom Auftraggeber übermittelten Informationen über die wirtschaftliche Bedeutung, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Transports oder die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erlangten Informationen, einschließlich kommerzieller, finanzieller, organisatorischer, strategischer und personeller Informationen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Verpflichtung ist der Beförderer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 EUR (fünfzigtausend Euro) für jeden Verstoß dieser Art zu zahlen, zahlbar innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag des Ereignisses, das die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe begründet (Verletzung dieses Punktes 82 OWP), vorbehaltlich der Tatsache, dass diese Vertragsstrafe nicht die in den Punkten 83 und 86 beschriebenen Situationen umfasst.

83. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, Dritten, einschließlich anderen Spediteuren und Frachtführern sowie Vertragspartnern des Auftraggebers, Absendern und Empfängern von Sendungen, Informationen über den Stand der Abrechnung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer offenzulegen, einschließlich der Höhe des Entgelts des Auftragnehmers, der Zahlungsbedingungen, des Schuldenstands und anderer finanzieller Informationen, an denen der Auftraggeber beteiligt ist. Der vorstehende Verbot gilt nicht für:

- a. Übermittlung von Informationen an Inkassobüros und professionelle Bevollmächtigte, damit diese Inkassotätigkeiten durchführen können, wobei zu beachten ist, dass diese Unternehmen die oben genannten Informationen nicht an Dritte weitergeben dürfen, insbesondere nicht durch Veröffentlichung dieser Informationen, und der Beförderer haftet für Verstöße dieser Unternehmen gegen diese Verpflichtung wie für seine eigenen Handlungen.
- b. Übermittlung von Informationen an Wirtschaftsauskunfteien gemäß den geltenden Vorschriften in diesem Bereich. Wie oben angegeben, obliegt es dem Beförderer, die Richtigkeit seiner Behauptungen nachzuweisen.

85. Im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen des Beförderers gemäß Ziffer 83 und 84 OWP ist der Beförderer verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 PLN für jedes Vergehen zu zahlen, zahlbar innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag des Ereignisses, das die Zahlung der Vertragsstrafe (Verletzung der Verpflichtungen gemäß Ziffer 83 und 84 OWP) rechtfertigt.

86. Als Sonderfall der Nutzung oder Offenlegung von Informationen, die Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers darstellen, durch den Beförderer gelten folgende Verhaltensweisen:

- a) Abgabe von Angeboten für die Erbringung von Transport-, Speditions- oder Logistikdienstleistungen direkt an Auftraggeber oder Erbringung solcher Dienstleistungen für Auftraggeber ohne Vermittlung durch den Auftraggeber.
- b) Abgabe von Angeboten für die Erbringung von Transport-, Speditions- oder Logistikdienstleistungen direkt an Auftraggeber oder Erbringung solcher Dienstleistungen für Auftraggeber ohne Vermittlung durch den Auftraggeber durch mit dem Veranstalter persönlich oder finanziell verbundene Unternehmen.
- c) Abgabe von Angeboten für Transport-, Speditions- oder Logistikdienstleistungen direkt an Auftraggeber oder Erbringung solcher Dienstleistungen für Auftraggeber ohne Vermittlung durch den Auftraggeber durch Unterauftragnehmer des Frachtführers, mit deren Hilfe er Transporte für den Auftraggeber durchgeführt hat, vorbehaltlich der Tatsache, dass dies nur für diejenigen Auftraggeber des Auftraggebers gilt, für die der betreffende Unterauftragnehmer den Transport im Rahmen der vom Frachtführer im Auftrag des Auftraggebers erteilten Beförderungsvereinbarung durchgeführt hat.

Der Beförderer ist verpflichtet, sich während der Erfüllung des Beförderungsvertrags mit dem Auftraggeber und innerhalb von 3 Jahren nach seiner Erfüllung von den oben beschriebenen

Verhaltensweisen zu enthalten, wobei die Vergütung des Beförderers, die in dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag vorgesehen ist, auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Punktes (Verbot unlauteren Wettbewerbs) umfasst.

87. Vertragspartner des Auftraggebers im Sinne von Ziffer 86 OWP ist ein Unternehmen, das einen Beförderungsauftrag für den Auftraggeber erteilt hat, der anschließend dem Frachtführer übertragen wurde. Vertragspartner des Auftraggebers ist jedes Unternehmen, bei dem während der Beförderung, die dem Frachtführer übertragen wurde, ein Be- oder Entladen stattfindet, jedes Unternehmen, das im Frachtbrief als Absender, Empfänger oder Frachtführer während der dem Frachtführer übertragenen Beförderung angegeben ist, sowie jedes Unternehmen, von dem der Frachtführer weiß, dass es einen Beförderungsauftrag für den Auftraggeber erteilt hat, der anschließend dem Frachtführer übertragen wurde. In jedem Fall, in dem der Frachtführer selbst oder über persönlich oder kapitalmäßig verbundene Personen plant, während der in Ziffer 86 OWP angegebenen Frist eine Zusammenarbeit im Sinne von Ziffer 86 mit einem der in der vorangehenden Satzung genannten Unternehmen einzugehen, über die der Frachtführer keine Kenntnis hat, hat er einen Auftrag für den Auftraggeber erteilt, der dann dem Frachtführer übertragen wurde, ist er verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich zu fragen, ob der Frachtführer in Bezug auf diese Person an ein Verbot unlauteren Handelns gebunden ist.

Wettbewerb. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 7 Werktagen antwortet, ist der Frachtführer von der in Ziffer 86 beschriebenen Verpflichtung gegenüber dem im Anfrageobjekt genannten Unternehmen befreit.

88. Als mit dem Beförderer persönlich oder kapitalmäßig verbundene Person gilt:

- a) alle Unternehmen, die mehr als 10 % des Kapitals des Beförderers halten,
- b) alle Unternehmen, an denen der Beförderer mehr als 10 % der Anteile hält,
- c) Personen, die zusammen mit dem Beförderer Gesellschafter einer Personengesellschaft sind,
- d) Gesellschafter des Beförderers, der eine Personengesellschaft ist,
- e) Mitglieder der Organe des Verkehrsunternehmens, das eine Kapitalgesellschaft ist,
- f) Vorfahren und Nachkommen, Geschwister und Verwandte des Beförderers bis zum ersten Grad sowie eines der oben beschriebenen Unternehmen,
- g) alle Unternehmen, an denen die in Buchstabe e und f genannten Personen bei Kapitalgesellschaften mehr als 10 % des Grundkapitals halten, bei Personengesellschaften, an denen diese Personen Gesellschafter sind, oder bei denen diese Personen Gründungsmitglieder oder Mitglieder der Organe sind.

89. Bei Verletzung der Verpflichtungen des Beförderers nach Ziffer 86 ist der Beförderer verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 Euro (hundert Tausend Euro) für jedes Vergehen zu zahlen, zahlbar innerhalb von 7 Tagen nach dem Tag des Ereignisses, das die Zahlung der Vertragsstrafe rechtfertigt.

## **XVII. Haftung und Vertragsstrafen**

90. Wenn der Auftraggeber oder das Gericht den Beförderer über die Einleitung eines Gerichtsverfahrens informiert, an dem der Auftraggeber beteiligt ist und das sich auf die Richtigkeit der Erfüllung der Beförderungsaufgaben durch den Beförderer oder die Haftung für Schäden bezieht, die aus dieser Beförderung resultieren, ist der Beförderer verpflichtet, an diesem Verfahren als Nebenintervent auf der Seite des Auftraggebers teilzunehmen. Bei Verletzung dieser Verpflichtung hat der Beförderer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EUR zu zahlen.

91. Der Frachtführer haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle Schäden, die der Auftraggeber aufgrund der Verletzung der in Ziffer 29 genannten Pflichten durch den Frachtführer erleidet. Insbesondere ist der Frachtführer verpflichtet, dem Auftraggeber alle Zahlungen zurückzuerstatten, die der Auftraggeber von den zuständigen Zollbehörden und anderen Stellen im Zusammenhang mit der Verletzung der Pflichten durch den Frachtführer auferlegt wurden.

92. Der Beförderer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die Nichteinhaltung der in Ziffer 4 genannten Vorschriften. Insbesondere ist der Beförderer verpflichtet, dem Auftraggeber alle Zahlungen zurückzuerstatten, die der Auftraggeber von den zuständigen Behörden und anderen Stellen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Vorschriften durch den Beförderer erhalten hat.

93. Unabhängig von dem Recht, Vertragsstrafen nach den in Ziffer 94 festgelegten Grundsätzen zu verhängen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise einem anderen Unternehmen zu übertragen, wenn der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder der Auftraggeber den Vertrag aus Gründen, die beim Auftragnehmer liegen, auflöst, und der Auftragnehmer ist verpflichtet, die damit verbundenen Kosten zu tragen.

94. Der Frachtführer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe des Bruttotransportunterrichtes zu zahlen, die innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag des Ereignisses zu zahlen ist, das die Zahlung der Vertragsstrafe (Verletzung der nachfolgend genannten Bestimmungen des OWP) rechtfertigt, und zwar in folgenden Fällen:

- a. Verspätung bei der Bereitstellung des Fahrzeugs am Verladeort
- b. das Fahrzeug am Verladeort nicht zu ersetzen

95. Bei Lieferverzögerungen ist der Frachtführer verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen:

- im Falle eines innergemeinschaftlichen Transports in Höhe des doppelten Bruttopreises;
- im Falle von Kabotage in Höhe des dreifachen Bruttotransportunternehmens.

zu zahlen ist innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag des Ereignisses, das die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe rechtfertigt, d.h. dem Ablauf der Entladefrist, die sich aus den Bestimmungen des Beförderungsvertrags zwischen dem Auftraggeber und dem Frachtführer ergibt.

96. Die Gesamtbetrag der Vertragsstrafe aufgrund der Bestimmungen von Punkt 94 für eine Bestellung darf das Fünffache des Bruttotransportunterhalts nicht überschreiten. Wenn der Frachtführer mit einer Vertragsstrafe für mehrere Verstöße belastet wird, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet anzugeben, in welchem Verhältnis die Vertragsstrafen für die einzelnen Verstöße in die Strafe, mit der der Frachtführer belastet wird, eingehen, und die Strafe ist fällig, wenn sie nicht höher ist als die Summe aller Vertragsstrafen, die für die einzelnen Verstöße fällig sind. Andernfalls wird die Strafe angemessen reduziert.

97. Im Falle von Verpflichtungen ist der Beförderer verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass die Verpflichtung erfüllt wurde, und der Auftraggeber ist berechtigt, in jedem Fall eine Vertragsstrafe zu verlangen, da der Beförderer keine Beweise für die Erfüllung der Verpflichtung vorlegt.

98. Im Falle der Nichteinhaltung des Vertrags durch den Auftraggeber, insbesondere bei fehlendem Warenbestand beim Verlader, haftet der Auftraggeber für den dokumentierten Schaden des Frachtführers, wobei diese Haftung 100 Euro im internationalen und Kabotagegüterverkehr und 150 PLN im nationalen Güterverkehr nicht überschreiten darf. Diese Summe stellt keine Vertragsstrafe, sondern lediglich eine Haftungsgrenze für den Auftraggeber dar. Dieses Haftungslimit des Auftraggebers gilt in jedem Fall, in dem der Frachtführer einen Schaden erleidet, wenn das Fahrzeug an den vorgesehenen Ladeort gebracht wird, zu dem der Ladeort nicht aus Gründen des Auftraggebers erfolgt.

99. Die Verpflichtung des Beförderers zur Zahlung von Vertragsstrafen, die in dem Beförderungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Beförderer sowie im OWP vorgesehen ist, ist unabhängig vom Eintritt eines Schadens und schließt die Geltendmachung eines zusätzlichen Schadensersatzes nach den allgemeinen Grundsätzen nicht aus. Die Vertragsstrafe wird nicht auf den nach den allgemeinen Grundsätzen geschuldeten Schadensersatz angerechnet.

100. Die Haftung des Beförderers für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem Beförderungsvertrag mit dem Auftraggeber und diesen AGB ergeben, ist eine Haftung auf Risiko und ist im Falle höherer Gewalt oder des alleinigen Verschuldens des Auftraggebers ausgeschlossen.

101. Die Mitarbeiter des Auftraggebers sind nicht berechtigt, Ansprüche des Beförderers gegenüber dem Auftraggeber anzuerkennen oder die Haftung des Auftraggebers gegenüber dem Beförderer in irgendeiner Weise anzuerkennen, es sei denn, sie legen eine besondere schriftliche Vollmacht vor, die von einer Person erteilt wurde, die berechtigt ist, den Auftraggeber im Unternehmensregister des KRS zu vertreten.

102. Im Falle einer Vertragsstrafe, die dem Beförderer aufgrund der vorliegenden Bedingungen auferlegt wird, oder im Falle von Ansprüchen gegen den Beförderer im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung des Vertrags, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Beförderer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 EUR zu berechnen.

103. Der Beförderer ist verpflichtet, die Kosten für eine angemessene Rechtsberatung des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Erfüllung des Beförderungsvertrags durch den Beförderer zu tragen. Als angemessene Rechtsberatung gilt insbesondere die Rechtsberatung in folgenden Bereichen:

- a. die Geltendmachung berechtigter Ansprüche gegen den Beförderer wegen Erfüllung oder wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrags
- b. Schutz vor ungerechtfertigten Forderungen des Beförderers

Die oben genannten Kosten des Auftraggebers umfassen sowohl die Kosten der außergerichtlichen Rechtsberatung als auch die Prozesskosten, einschließlich der Prozessvertretung im gerichtlichen Verfahren, soweit diese nicht dem Beförderer auferlegt werden. Die berechtigten Kosten des Auftraggebers umfassen die von dem Auftraggeber gezahlten Honorare für Berater und Bevollmächtigte des Auftraggebers, es sei denn, der Beförderer weist nach, dass das Honorar angesichts der Marktpreise und des Arbeitsaufwands grob übertrieben ist. Falls die in Ziffer 103 Buchstaben a und b genannten Ansprüche teilweise gerechtfertigt sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten des Auftraggebers in dem Verhältnis zu übernehmen, in dem sich die Position des Auftraggebers letztlich als gerechtfertigt erwiesen hat.

104. Im Falle einer unberechtigten Belastung des Auftraggebers durch den Frachtführer mit Ansprüchen, die keine rechtliche oder tatsächliche Grundlage haben, insbesondere mit Kosten für die Geltendmachung von nicht fälligen oder nicht existierenden Forderungen, unabhängig von der Verpflichtung zur Übernahme der Kosten der Rechtsberatung, auf die in Punkt 103 OWP Bezug genommen wird, hat der Frachtführer 100 Euro als Pauschalbetrag für die Bearbeitungskosten unberechtigter Ansprüche zu zahlen.

105. Die Verletzung der Verpflichtungen des Beförderers, die in den Punkten 29-32 dargelegt sind, schließt jegliche Haftung des Auftraggebers für Schäden aus, die dem Beförderer durch die Durchführung der Beförderung entstehen, insbesondere für Bußgelder, die dem Beförderer auferlegt wurden, Kosten für die Beschlagnahme von Fahrzeugen und entgangene Gewinne des Beförderers.

106. Die Parteien sind der Ansicht, dass das grobe Verschulden des Beförderers insbesondere Verhaltensweisen und Unterlassungen des Beförderers umfasst, wie:

- a. Nichtbeachtung der Verkehrsregeln,
- b. die Inanspruchnahme eines Subunternehmers trotz fehlender Zustimmung des Auftraggebers,
- c. die Überprüfung des Subunternehmers gemäß den Anforderungen der OWP nicht durchgeführt wurde,
- d. das Nicht-Wenden an den Auftraggeber um Anweisungen,
- e. Unterlassen von Maßnahmen zur Schadensminderung,
- f. Verletzung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen bezüglich des Haltens des Fahrzeugs mit Ladung, einschließlich des Verlassens des Fahrzeugs ohne Aufsicht,
- g. Fahren eines Fahrzeugs ohne die erforderliche Fahrerlaubnis,
- h. die Unverifizierbarkeit des Frachtbriefs, des Warenzustands und der Verpackung,
- i. die Übergabe von Waren an unberechtigte Personen,
- j. Beginn des Transports trotz Kenntnis der falschen Anordnung, Sicherung oder Verpackung der Ware oder mangelnder Möglichkeit, die Ware während des Transports angemessen zu sichern.

## **XVIII. Abrechnung**

107. Da der Schaden des Auftraggebers durch den Frachtführer verursacht wurde, ist die Erstattung des Schadens durch Verrechnung der Forderungen des Frachtführers gegen den Auftraggeber die beste Lösung.

Im Falle der Einlegung einer Reklamation durch den Auftraggeber aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Beförderungsvertrags wird die Frachtzahlung bis zur Klärung aller Zweifel im Zusammenhang mit der Bestimmung des Umfangs und der Höhe des Schadens sowie der dafür verantwortlichen Person ausgesetzt, jedoch nicht länger als 120 Tage ab dem Fälligkeitsdatum der jeweiligen Verpflichtung. Das Einstellen betrifft auch Frachten, die aus anderen Beförderungsverträgen resultieren, die der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer abgeschlossen hat, sofern diese den vorliegenden AGB unterliegen. Wenn der Beförderer nachweist, dass der Betrag der potenziellen Forderungen des Auftraggebers niedriger ist als der Betrag des Frachtes, dessen Fälligkeit ausgesetzt werden sollte, betrifft die Aussetzung nur den Teil des Frachtes, der dem Betrag der potenziellen Forderungen des Auftraggebers entspricht.

108. Der Frachtführer stimmt zu, alle Forderungen des Auftraggebers aus der Vergütung des Frachtführers für die erbrachten Leistungen sowie alle sonstigen Forderungen, die der Frachtführer gegenüber dem Auftraggeber hat, zu verrechnen. Ein solcher Verstoß wird von den Parteien als normale Art und Weise angesehen, wie der Auftraggeber seine Leistung erbringt. Bei Abschluss mehrerer Beförderungsverträge durch die Parteien, auf die diese AGB Anwendung finden, werden die gegenseitigen Ansprüche aus diesen Verträgen und deren Durchführung als aus demselben Rechtsverhältnis stammend betrachtet. Wenn dem Auftraggeber gegenüber dem Frachtführer Forderungen in einer ausländischen Währung zustehen und dem Frachtführer gegenüber dem Auftraggeber Forderungen in polnischer Währung oder einer anderen ausländischen Währung zustehen, ist der Auftraggeber ebenfalls zur Gutschrift berechtigt, und die Umrechnung der Forderungen des Auftraggebers in die entsprechende Währung erfolgt zum durchschnittlichen NBP-Kurs des Tages, an dem der Auftraggeber die Gutschrift erklärt (bevor diese Erklärung dem Frachtführer zugestellt wird).

109. Der Beförderer ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegenüber dem Auftraggeber aus welchem Grund auch immer zustehen, insbesondere aus der Erfüllung des Beförderungsvertrages und der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber, auf einen Dritten zu übertragen (abzutreten), noch ein Angebot zur Abschluss eines solchen Abtretungsvertrages zu machen, insbesondere durch Veröffentlichung einer Anzeige an der Forderungsbörse.

110. Im Falle einer Verletzung der Bestimmungen von Ziffer 109 durch den Veranstalter, insbesondere im Falle der Meldung von Forderungen zum Verkauf an die Forderungsbörse, ist der Auftraggeber berechtigt, den Veranstalter mit einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 83 oder 84 OWP zu belasten, je nachdem, welche der Tatbestände des durch die OWP verbotenen Handelns das Handeln des Veranstalters erfüllt. Im Falle des Abschlusses oder der Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines Abtretungsvertrags für Forderungen aus mehreren Titeln kumulieren sich die Vertragsstrafen.

111. Der im Auftrag festgelegte Betrag ist endgültig und umfasst alle mit dem Transport verbundenen Kosten, z. B. die Genehmigung für den Transport von übergroßen Ladungen, die Kosten für Fähren, die Kosten für den Piloten, die Kosten für die Eröffnung von EX, die Kosten für Zollformalitäten, die Kosten für die Eskorte usw. Andere Ansprüche aufgrund der gezahlten Gebühren werden nicht berücksichtigt, außer wenn dies zuvor mit dem Auftraggeber vereinbart wurde und auf der Grundlage der bestätigenden Originaldokumente. Wenn die Überweisung des Entgelts des Beförderers auf ein Bankkonto einer Bank mit Sitz außerhalb der Europäischen Union erfolgt, wird der Überweisungskosten dem Beförderer belastet und erniedrigt die Höhe seines Entgelts. Wenn der Auftraggeber aus Gründen, die auf den Auftragnehmer zurückzuführen sind, insbesondere wenn der Auftragnehmer seinen Status als aktiver Mehrwertsteuerzahler verliert, das

Recht verliert, die Mehrwertsteuer, die im Entgelt des Auftragnehmers enthalten ist, von der dem Auftragnehmer geschuldeten Steuer abzuziehen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer mit einer Vertragsstrafe in Höhe der Mehrwertsteuer zu belasten, die nicht abgezogen werden kann. Diese Forderung wird das Entgelt des Beförderers mindern.

## **XIX. Vertragsabschluss und -änderung**

112. Der Beförderungsvertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber dem Frachtführer einen Transportauftrag erteilt und dieser den Auftrag zur Ausführung bestätigt.

113. Die Bestätigung erfolgt in Form eines Dokuments, z. B. per E-Mail, Fax, SMS, über einen Internet-Messenger, über eine Website an die in der Bestellung angegebene Nummer/Adresse oder auf andere Weise, die es ermöglicht, die Person, die die Erklärung abgibt, zu identifizieren.

114. Als Bestätigung der Annahme des Transportvertrages, die als Annahme des Auftrags zur Ausführung zu den darin festgelegten Bedingungen gilt, wird angesehen:

a. Das Fehlen einer Ablehnung der Annahme eines solchen Auftrags, die per Fax oder E-Mail an die im Auftrag angegebene Nummer/Adresse übermittelt wird, durch den Frachtführer innerhalb von 60 Minuten nach dem Fax- oder E-Mail-Versand des Transportantrags.

b. Durchführung jeglicher Maßnahmen, die auf seine Umsetzung abzielen.

115. Das Angebot kann nur vorbehaltlos angenommen werden – die Anwendung des § 681 BGB ist ausgeschlossen. Der Frachtführer kann ein Auftrag nicht unter der Bedingung oder dem Vorbehalt eines Termins annehmen. Der Beförderer ist verpflichtet, zu überprüfen, ob die Angaben in dem ihm übertragenen Auftrag korrekt, vollständig und ausführbar sind.

116. Wird der Auftraggeber vom Frachtführer einen Auftragsdruck, der ihm vom Auftraggeber mit Streichungen, Änderungen oder Vorbehalten übersandt wurde, zurücksenden, so gelten Streichungen, Änderungen und Vorbehalte als unwirksam und die Annahme der Offerte als vorbehaltlos erfolgt.

117. Wenn der Frachtführer dem Auftraggeber eine Gegenangebot als Antwort auf den Auftragsangebot, das ihm vom Auftraggeber übermittelt wurde, sendet, behält sich der Auftraggeber vor, dass ein solches Angebot nicht stillschweigend akzeptiert wird und dass seine Annahme jedes Mal eine eindeutige und ausdrückliche Bestätigung erfordert, indem er die vom Frachtführer akzeptierten Bedingungen ausdrücklich angibt. Eine solche Annahme muss in Form eines Dokuments erfolgen, andernfalls ist sie nichtig.

118. Der Inhalt des Auftrags und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt die Gesamtheit der gegenseitigen Rechte und Pflichten dar, und frühere Verhandlungen über den Vertragsinhalt haben keine rechtliche Bedeutung.

119. Alle Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform, andernfalls sind sie nichtig. Die Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen in den Punkten 23-27, 65, 101 und 108-109 des OWP sowie Änderungen im Bereich der Änderung des Lieferortes bedürfen der Schriftform und können nur vom Auftraggeber oder einer Person mit einer besonderen schriftlichen Vollmacht des Auftraggebers vorgenommen werden.

## **XX. Rücktritt vom Vertrag und Vertragsauflösung**

120. Der Auftraggeber hat das Recht, vom Vertrag ohne Angabe von Gründen spätestens bis zum geplanten Verladezeitpunkt zurückzutreten, wobei im Falle einer im Vertrag festgelegten Frist für die Verladung der Rücktritt spätestens bis zum Ende dieser Frist erfolgen kann.

121. Der Auftraggeber hat unabhängig von den nach den geltenden Vorschriften zustehenden Rechten das Recht, vom Vertrag aus der Schuld des Beförderers ohne Aufforderung zur Leistung und ohne Setzen einer Nachfrist zurückzutreten, in folgenden Fällen:

a. wenn der Beförderer erklärt, dass er den Vertrag unter den darin festgelegten Bedingungen nicht erfüllen wird; dies gilt auch für den Zeitraum vor dem Eintreffen des Fahrzeugs zum Beladen,

- b. Verspätungen des Beförderers bei der Bereitstellung des Fahrzeugs für die Beförderung.
- c. das Verladen eines Fahrzeugs, das nicht vertragsgemäß ist oder die in der OWP genannten Anforderungen nicht erfüllt,
- d. im Falle der Kenntnisnahme von Verstößen des Beförderers gegen die Bestimmungen 28 und 74.

Das Recht, eine Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum des Vertragsabschlusses abzugeben, steht zu.

122. Der Auftraggeber kann von dem in Ziffer 121. b und c vorgesehenen Recht auch vor Ablauf der Frist für die Stellung des Fahrzeugs zum Be- und Entladen Gebrauch machen, wenn sich aus den tatsächlichen Umständen ergibt, dass der Beförderer nicht in der Lage sein wird, sich zum Be- und Entladen zu stellen.

123. Wenn der Rücktritt vom Vertrag nach der Verladung erfolgt, ist der Beförderer verpflichtet, die Sendung am Verladeort zurückzugeben, und er hat Anspruch auf eine Vergütung für den ausgeführten Teil der Beförderung nicht.

124. Der Rücktritt vom Vertrag und seine Auflösung bedürfen der Schriftform, andernfalls sind sie nichtig.

## **XXI. Schutz personenbezogener Daten**

125. Personenbezogene Daten werden vom Auftraggeber als Verantwortlichem nach folgenden Grundsätzen verarbeitet:

1) Der Auftraggeber verarbeitet als Verantwortlicher die vom Beförderer im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung dieser Vereinbarung angegebenen personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken:

- a) für Zwecke im Zusammenhang mit der Erfüllung des mit dem Beförderer geschlossenen Vertrags – auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DSGVO);
- b) falls dies zur Geltendmachung oder Verteidigung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der vom Beförderer geschlossenen Vereinbarung erforderlich ist – auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der DSGVO – rechtliche Vertretung des Administrators;
- c) Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Administrators aus der Buchhaltungsgesetzgebung – auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der DSGVO; zu Marketingzwecken für die eigenen Dienstleistungen des Auftraggebers – auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der DSGVO;
- d) um neue Aufträge (neue Ladungen) anzubieten – auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und f) der DSGVO.

2) Die Angabe der für die Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Daten ist freiwillig, ist jedoch eine Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrags mit dem Beförderer und kann eine Voraussetzung für dessen ordnungsgemäße Durchführung sein, im Falle von Daten, die während der Durchführung der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung angegeben werden.

3) Wenn festgestellt wird, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gegen geltende Vorschriften verstößt, hat der Beförderer das Recht, eine Beschwerde beim Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten einzureichen.

4) Der Beförderer hat das Recht auf Zugang zu seinen eigenen personenbezogenen Daten, deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

5) Der Beförderer hat das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f der DSGVO einzulegen.

6) Die Daten werden für die Dauer gespeichert, die für die Erfüllung des Vertrags zwischen den Parteien erforderlich ist (insbesondere bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Ansprüche, die

möglichsterweise aus der Vertragserfüllung resultieren, bis zum Ende der gerichtlichen Auseinandersetzungen über diese Ansprüche und bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht).

(Daten).

7) Bei der Übermittlung von Daten Dritter an den Auftraggeber im Rahmen der Erfüllung des Vertrags haftet der Beförderer gegenüber dem Administrator und diesen Personen dafür, dass er über eine angemessene Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten verfügt, insbesondere für die Übermittlung an den Auftraggeber.

8) Der Beförderer erklärt, dass er vor der Übermittlung personenbezogener Daten die Informationspflicht gegenüber den Personen, deren Daten er zur Verfügung stellt und deren Übermittlung für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung gemäß Art. 13 und 14 der DSGVO erforderlich ist, erfüllt. Dies gilt insbesondere für Personen, mit denen er bei der Erfüllung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags zusammenarbeitet.

9) Die Daten werden an diejenigen Stellen weitergeleitet, mit denen der Administrator bei der Erfüllung dieser Vereinbarung zusammenarbeitet, an die Auftraggeber des Administrators, an die Stellen, die die IT-Abwicklung des Administrators, die Buchhaltung, die Stellen, die Beratungs- und Rechtsdienstleistungen erbringen, die Stellen, die Post- oder Kurierdienste anbieten, die Stellen, die Zahlungsdienstleistungen anbieten, sowie an die Stellen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen berechtigt sind, Informationen zu erhalten.

## **XXII. Schlussbestimmungen**

126. In Angelegenheiten, die nicht durch diese Vereinbarung geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen des polnischen Rechts, und im Falle von internationalen Beförderungen zusätzlich die Bestimmungen der CMR-Konvention, und im Falle von Kabotagetransporten die Bestimmungen des Landes, in dem der Kabotagetransport durchgeführt wird, in Bezug auf:

- a) den Grundsätzen der Durchführung des Beförderungsvertrags
- b) der Haftung des Beförderers für Schäden an der Sendung oder Verspätungen bei der Zustellung,
- c) Verjährung von Ansprüchen gegen den Beförderer unter der Bedingung, dass die polnischen Rechtsvorschriften in Bezug auf Folgendes Anwendung finden:
  - a) der Verjährungsfrist für die Forderungen des Beförderers auf Zahlung einer Vergütung für die Durchführung von Kabotagetransporten,
  - b) die Grundsätze der Verrechnung gegenseitiger Forderungen,
  - c) die Möglichkeit, Vertragsstrafen zu verhängen,
  - d) die Möglichkeit, die Vereinbarung zu lösen und von ihr zurückzutreten.

127. Die Unwirksamkeit eines Teils der vorliegenden OWP führt nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung, zu der die OWP als integraler Bestandteil gehören.

128. Zuständiges Gericht für die Beilegung von Streitigkeiten, die aus dem Abschluss oder der Erfüllung des Beförderungsvertrags entstehen können, dessen integraler Bestandteil die OWP sind, ist das allgemeine Gericht, das für den Sitz des Auftraggebers zuständig ist.

129. Diese Vertragsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen daher insbesondere nicht kopiert, verbreitet oder ohne Zustimmung des Berechtigten für eigene Zwecke verwendet werden.